

Amtsblatt der Europäischen Union

C 390



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

63. Jahrgang

16. November 2020

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Gerichtshof der Europäischen Union

2020/C 390/01	Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i>	1
---------------	--	---

V Bekanntmachungen

GERICHTSVERFAHREN

Gerichtshof

2020/C 390/02	Verbundene Rechtssachen C-449/18 P und C-474/18 P: Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 17. September 2020 — Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)/Lionel Andrés Messi Cuccittini, J.M.-E.V. e hijos SRL (C-449/18 P) und J.M.-E.V. e hijos SRL/Lionel Andrés Messi Cuccittini, Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (C-474/18 P) (Rechtsmittel – Unionsmarke – Verordnung [EG] Nr. 207/2009 – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke MESSI – Ältere Unionswortmarken MASSI – Teilweise Zurückweisung der Anmeldung)	2
2020/C 390/03	Rechtssache C-594/18 P: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 22. September 2020 — Republik Österreich/Europäische Kommission u. a. (Rechtsmittel – Staatliche Beihilfen – Art. 107 Abs. 3 Buchst. c AEUV – Art. 11 und 194 AEUV – Art. 1, Art. 2 Buchst. c und Art. 106a Abs. 3 des Euratom-Vertrags – Geplante staatliche Beihilfe zugunsten des Kernkraftwerks Hinkley Point C [Vereinigtes Königreich] – Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt wird – Ziel im gemeinsamen Interesse – Umweltziele der Europäischen Union – Grundsatz des Umweltschutzes, Verursacherprinzip, Vorsorgeprinzip und Grundsatz der Nachhaltigkeit – Bestimmung der betroffenen wirtschaftlichen Tätigkeit – Marktversagen – Verhältnismäßigkeit der Beihilfe – Investitions- oder Betriebsbeihilfe – Bestimmung der Beihilfelemente – Garantiemitteilung)	3

DE

2020/C 390/04	Rechtssache C-648/18: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 17. September 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunalul București — Rumänien) — Autoritatea națională de reglementare în domeniul energiei (ANRE)/Societatea de Producere a Energiei Electrice în Hidrocentrale Hidroelectrica SA (Vorlage zur Vorabentscheidung – Elektrizitätsbinnenmarkt – Freier Warenverkehr – Art. 35 AEUV – Mengenmäßige Ausfuhrbeschränkungen – Maßnahmen gleicher Wirkung – Nationale Maßnahme, die die Stromerzeuger verpflichtet, die gesamte verfügbare elektrische Energie ausschließlich auf einem zentralisierten wettbewerbsorientierten Markt des betreffenden Mitgliedstaats anzubieten)	3
2020/C 390/05	Verbundene Rechtssachen C-724/18 und C-727/18: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 22. September 2020 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation — Frankreich) — Cali Apartments SCI (C-724/18), HX (C-727/18)/Procureur général près la cour d’appel de Paris, Ville de Paris (Vorlage zur Vorabentscheidung – Richtlinie 2006/123/EG – Anwendungsbereich – Regelmäßige Kurzzeitvermietung von möblierten Räumen an Personen, die sich lediglich vorübergehend in der betreffenden Gemeinde aufhalten, ohne dort einen Wohnsitz zu begründen – Nationale Regelung, die für bestimmte Gemeinden eine Regelung der vorherigen Genehmigung vorsieht und die betreffenden Gemeinden damit betraut, die Voraussetzungen für die Erteilung der entsprechenden Genehmigungen festzulegen – Art. 4 Abs. 6 – Begriff der Genehmigungsregelung – Art. 9 – Rechtfertigung – Unzureichendes Angebot an Wohnungen, die längerfristig zu einem erschwinglichen Preis vermietet werden – Verhältnismäßigkeit – Art. 10 – Anforderungen an die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigungen)	4
2020/C 390/06	Rechtssache C-806/18: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 17. September 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlande — Niederlande) — Strafverfahren gegen JZ (Vorlage zur Vorabentscheidung – Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts – Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger – Richtlinie 2008/115/EG – Art. 11 – Einreiseverbot – Drittstaatsangehöriger, gegenüber dem ein solches Verbot verhängt wurde, der aber den betreffenden Mitgliedstaat nie verlassen hat – Nationale Regelung, die für den Aufenthalt dieses Drittstaatsangehörigen in diesem Mitgliedstaat trotz seiner Kenntnis von dem ihm gegenüber verhängten Einreiseverbot eine Freiheitsstrafe vorsieht)	5
2020/C 390/07	Verbundene Rechtssachen C-807/18 und C-39/19: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 15. September 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Törvényszék — Ungarn) — Telenor Magyarországi Zrt./Nemzeti Média- és Hírközlési Hatóság Elnöke (Vorlage zur Vorabentscheidung – Elektronische Kommunikation – Verordnung [EU] 2015/2120 – Art. 3 – Zugang zum offenen Internet – Art. 3 Abs. 1 – Rechte der Endnutzer – Recht, Anwendungen und Dienste abzurufen und sie zu nutzen – Recht, Anwendungen und Dienste bereitzustellen – Art. 3 Abs. 2 – Verbot von Vereinbarungen oder einer Geschäftspraxis, die die Ausübung der Rechte der Endnutzer einschränken – Begriffe „Vereinbarungen“, „Geschäftspraxis“, „Endnutzer“ und „Verbraucher“ – Bewertung des Vorliegens einer Einschränkung der Ausübung der Rechte von Endnutzern – Modalitäten – Art. 3 Abs. 3 – Pflicht, den Verkehr gleich und ohne Diskriminierung zu behandeln – Möglichkeit, angemessene Verkehrsmanagementmaßnahmen anzuwenden – Verbot von Maßnahmen, mit denen der Verkehr blockiert oder verlangsamt wird – Ausnahmen – Geschäftspraxis, die darin besteht, Pakete anzubieten, mit denen die Abonnenten einen Tarif buchen, der sie berechtigt, ein bestimmtes Datenvolumen uneingeschränkt zu nutzen, ohne dass die Nutzung bestimmter Anwendungen und Dienste, für die ein „Nulltarif“ gilt, angerechnet wird, und diese Anwendungen und Dienste nach Verbrauch des Datenvolumens weiter zu nutzen, während die übrigen verfügbaren Anwendungen und Dienste blockiert oder verlangsamt werden)	6
2020/C 390/08	Rechtssache C-12/19 P: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 17. September 2020 — Mylène Troszczynski/Europäisches Parlament (Rechtsmittel – Institutionelles Recht – Mitglied des Europäischen Parlaments – Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union – Art. 8 – Parlamentarische Immunität – Tätigkeit ohne Zusammenhang mit dem Amt eines Abgeordneten – Veröffentlichung auf dem Twitter-Konto des Abgeordneten – Art. 9 – Parlamentarische Unverletzlichkeit – Umfang – Beschluss über die Aufhebung der parlamentarischen Immunität) . . .	7
2020/C 390/09	Rechtssache C-121/19 P: Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 16. September 2020 — Edison SpA/Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Rechtsmittel – Unionsmarke – Anmeldung der Bildmarke mit dem Wortbestandteil EDISON – Auslegung der Begriffe in den Klassenüberschriften der Nizzaer Klassifikation und in der alphabetischen Liste der Nizzaer Klassifikation)	7

2020/C 390/10	Rechtssache C-122/19 P: Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 10. September 2020 — Hamas/Rat der Europäischen Union, Französische Republik, Europäische Kommission (Rechtsmittel – Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Bekämpfung des Terrorismus – Restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen – Einfrieren von Geldern – Gemeinsamer Standpunkt 2001/931/GASP – Art. 1 Abs. 4 und 6 – Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 – Art. 2 Abs. 3 – Belassung einer Organisation auf der Liste der an terroristischen Handlungen beteiligten Personen, Vereinigungen und Körperschaften – Voraussetzungen – Einer Justizbehörde entsprechende zuständige Behörde – Verurteilender Beschluss – Fortbestehende Gefahr einer Beteiligung an terroristischen Aktivitäten – Tatsächliche Grundlage der Beschlüsse über das Einfrieren von Geldern – Begründungspflicht – Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz)	8
2020/C 390/11	Rechtssache C-312/19: Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 16. September 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Lietuvos vyriausioji administracinis teismas — Litauen) — XT/Valstybinė mokesčių inspekcija prie Lietuvos Respublikos finansų ministerijos (Vorlage zur Vorabentscheidung – Richtlinie 2006/112/EG – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Art. 9 Abs. 1 – Art. 193 – Begriff „Steuerpflichtiger“ – Vereinbarung über eine gemeinsame Tätigkeit – Personengesellschaft – Zuordnung wirtschaftlicher Umsätze zu einem der Geschäftspartner – Bestimmung des Steuerschuldners)	8
2020/C 390/12	Rechtssache C-339/19: Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 16. September 2020 (Vorabentscheidungsersuchen der Înalta Curte de Casație și Justiție — Rumänien) — SC Romenergo SA, Aris Capital SA/Autoritatea de Supraveghere Financiară (Vorlage zur Vorabentscheidung – Freier Kapitalverkehr – Gesellschaftsrecht – Zum Handel am geregelten Markt zugelassene Aktien – Investmentgesellschaft – Nationale Regelung, mit der eine Obergrenze für die Beteiligung am Kapital bestimmter Investmentgesellschaften eingeführt wird – Gesetzliche Vermutung für gemeinsames Handeln)	9
2020/C 390/13	Rechtssache C-363/19: Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 10. September 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Stockholms tingsrätt — Schweden) — Konsumentombudsmannen/Mezina AB (Vorlage zur Vorabentscheidung – Lebensmittelsicherheit – Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel – Verordnung [EG] Nr. 1924/2006 – Art. 5 und 6 – Wissenschaftliche Absicherung von Angaben – Allgemein anerkannte wissenschaftliche Nachweise – Art. 10 Abs. 1 – Art. 28 Abs. 5 – Übergangsregelung – Unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern – Richtlinie 2005/29/EG – Art. 3 Abs. 4 – Verhältnis zwischen den Bestimmungen der Richtlinie 2005/29 und anderen Vorschriften des Unionsrechts, die spezielle Aspekte unlauterer Geschäftspraktiken regeln)	10
2020/C 390/14	Rechtssache C-367/19: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 10. September 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Državna revizijska komisija za revizijo postopkov oddaje javnih naročil — Slowenien) — Tax-Fin-Lex d.o.o./Ministrstvo za notranje zadeve (Vorlage zur Vorabentscheidung – Öffentliche Dienstleistungsaufträge – Richtlinie 2014/24/EU – Art. 2 Abs. 1 Nr. 5 – Begriff „öffentlicher Auftrag“ – Begriff „entgeltlicher Vertrag“ – Angebot eines Bieters zu einem Preis von null Euro – Ablehnung des Angebots – Art. 69 – Ungewöhnlich niedriges Angebot)	11
2020/C 390/15	Rechtssache C-386/19 P: Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 10. September 2020 — Hamas/Rat der Europäischen Union, Europäische Kommission (Rechtsmittel – Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Bekämpfung des Terrorismus – Restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen – Einfrieren von Geldern – Gemeinsamer Standpunkt 2001/931/GASP – Art. 1 Abs. 4 und 6 – Verordnung [EG] Nr. 2580/2001 – Art. 2 Abs. 3 – Belassung einer Organisation auf der Liste der an terroristischen Handlungen beteiligten Personen, Vereinigungen und Körperschaften – Voraussetzungen – Einer Justizbehörde entsprechende zuständige Behörde – Verurteilender Beschluss – Fortbestehende Gefahr einer Beteiligung an terroristischen Aktivitäten – Begründungspflicht – Verteidigungsrechte – Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz)	11
2020/C 390/16	Rechtssache C-462/19: Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 16. September 2020 (Vorabentscheidungsersuchen der Comisión Nacional de los Mercados y la Competencia — Spanien) — Verfahren gegen Asociación Nacional de Empresas Estibadoras y Consignatarios de Buques (Anesco), Comisiones Obreras, Coordinadora Estatal de Trabajadores del Mar (CETM), Confederación Intersindical Gallega, Eusko Langileen Alkartasuna, Langile Abertzaleen Batzordeak, Unión General de Trabajadores (UGT) (Vorlage zur Vorabentscheidung – Begriff „Gericht“ im Sinne von Art. 267 AEUV – Kriterien – Comisión Nacional de los Mercados y la Competencia [Nationale Kommission für Märkte und Wettbewerb, Spanien] – Unzulässigkeit des Vorabentscheidungsersuchens)	12

2020/C 390/17	Rechtssache C-498/19 P: Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 10. September 2020 — Rumänien/Europäische Kommission (Rechtsmittel – Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft [EGFL] und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums [ELER] – Beschluss der Europäischen Kommission, mit dem bestimmte Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union ausgeschlossen werden – Zustellung an den Adressaten – Fehlerhafter Ausdruck des Anhangs – Veröffentlichung des Beschlusses im Amtsblatt der Europäischen Union – Klagefrist – Beginn – Verspätung – Grundsatz der Rechtssicherheit – Beachtung des Grundsatzes des kontradiktorischen Verfahrens)	13
2020/C 390/18	Rechtssache C-509/19: Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 10. September 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts München — Deutschland) — BMW Bayerische Motorenwerke AG/Hauptzollamt München (Vorlage zur Vorabentscheidung – Zollunion – Zollkodex der Union – Verordnung [EU] Nr. 952/2013 – Art. 71 Abs. 1 Buchst. b – Zollwert – Einfuhr von Elektronikzeugnissen, die mit einer Software ausgestattet sind)	13
2020/C 390/19	Rechtssache C-528/19: Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 16. September 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs — Deutschland) — Mitteldeutsche Hartstein-Industrie AG/Finanzamt Y (Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerrecht – Mehrwertsteuer – Sechste Richtlinie 77/388/EWG – Art. 17 Abs. 2 Buchst. a – Vorsteuerabzug – Entstehung und Umfang des Rechts auf Vorsteuerabzug – Ausbau einer zu einer Gemeinde gehörenden Straße – Verbuchung der durch die Arbeiten entstandenen Kosten als allgemeine Aufwendungen des Steuerpflichtigen – Feststellung des Vorliegens eines direkten und unmittelbaren Zusammenhangs mit der wirtschaftlichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen – Unentgeltliche Lieferung – Einer Lieferung gegen Entgelt gleichgestellte Lieferung – Art. 5 Abs. 6)	14
2020/C 390/20	Rechtssache C-669/19 P: Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 16. September 2020 — BP/Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) (Rechtsmittel – Außervertragliche Haftung – Zugang zu Dokumenten – Schutz personenbezogener Daten – Angeblich nicht ordnungsgemäße Verbreitung solcher Daten – Verordnungen [EG] Nrn. 1049/2001 und 45/2001 – Zulässigkeit der Klage- und Verteidigungsgründe und der Beweisangebote vor dem Gericht der Europäischen Union – Kostenverteilung)	15
2020/C 390/21	Rechtssache C-674/19: Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 16. September 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Lietuvos vyriausiosios administracinės teisės tarnybos — Litauen) — „Skonis ir kvapas“ UAB/Muitinės departamentas prie Lietuvos Respublikos finansų ministerijos (Vorlage zur Vorabentscheidung – Struktur und Sätze der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren – Richtlinie 2011/64/EU – Art. 2 Abs. 2 – Art. 5 Abs. 1 – Wendung „Erzeugnisse, die ausschließlich oder teilweise aus anderen Stoffen als Tabak bestehen“ – Begriff „Rauchtabak“ – Wasserpfeifentabak)	15
2020/C 390/22	Rechtssache C-738/19: Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 10. September 2020 (Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank Amsterdam — Niederlande) — A/B, C (Vorlage zur Vorabentscheidung – Verbraucherschutz – Richtlinie 93/13/EWG – Nr. 1 Buchst. e des Anhangs – Missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen – Sozialwohnung – Wohnpflicht und Verbot, die Sache unterzuvermieten – Art. 3 Abs. 1 und 3 – Art. 4 Abs. 1 – Beurteilung der etwaigen Missbräuchlichkeit von Vertragsstrafenklauseln – Kriterien)	16
2020/C 390/23	Rechtssache C-89/20: Vorabentscheidungsersuchen des Županijski sud u Puli (Kroatien), eingereicht am 20. Februar 2020 — Strafverfahren gegen GR, HS, IT, INTER CONSULTING d.o.o. — in Liquidation	16
2020/C 390/24	Rechtssache C-113/20: Vorabentscheidungsersuchen des Najvyšší súd Slovenskej republiky (Slowakei), eingereicht am 28. Februar 2020 — Slovenský plynárenský priemysel, a.s./Finančné riaditeľstvo Slovenskej republiky	17
2020/C 390/25	Rechtssache C-239/20 P: Rechtsmittel, eingelegt am 5. Juni 2020 von Giorgio Armani SpA gegen das Urteil des Gerichts (Erste Kammer) vom 26. März 2020 in der Rechtssache T-653/18, Armani/EUIPO	17
2020/C 390/26	Rechtssache C-240/20 P: Rechtsmittel, eingelegt am 5. Juni 2020 von Giorgio Armani SpA gegen das Urteil des Gerichts (Erste Kammer) vom 26. März 2020 in der Rechtssache T-654/18, Armani/EUIPO	18

2020/C 390/27	Rechtssache C-360/20: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunalul Argeş (Rumänien), eingereicht am 4. August 2020 — Ministerul Dezvoltării Regionale și Administrației Publice/NE	18
2020/C 390/28	Rechtssache C-365/20: Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Düsseldorf (Deutschland) eingereicht am 4. August 2020 — Eurowings GmbH gegen GDVI Verbraucherhilfe GmbH	19
2020/C 390/29	Rechtssache C-370/20: Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland) eingereicht am 7. August 2020 — Pro Rauchfrei e.V. gegen JS e.K.	20
2020/C 390/30	Rechtssache C-376/20 P: Rechtsmittel, eingelegt am 7. August 2020 von der Europäischen Kommission gegen das Urteil des Gerichts (Erste erweiterte Kammer) vom 28. Mai 2020 in der Rechtssache T-399/16, CK Telecoms UK Investments/Europäische Kommission	20
2020/C 390/31	Rechtssache C-414/20 PPU: Vorabentscheidungsersuchen des Spetsializiran nakazatelen sad (Bulgarien), eingereicht am 4. September 2020 — Strafverfahren gegen MM	22
2020/C 390/32	Rechtssache C-416/20: Vorabentscheidungsersuchen des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg (Deutschland) eingereicht am 7. September 2020 — TR	22
2020/C 390/33	Rechtssache C-431/20 P: Rechtsmittel, eingelegt am 12. September 2020 von Carlo Tognoli u. a. gegen den Beschluss des Gerichts (Achte Kammer) vom 3. Juli 2020 in den verbundenen Rechtssachen T-395/19, T-396/19, T-405/19, T-408/19, T-419/19, T-423/19, T-424/19, T-428/19, T-433/19, T-437/19, T-443/19, T-455/19, T-458/19 bis T-462/19, T-464/19, T-469/19 und T-477/19, Tognoli u. a./Parlament	23
2020/C 390/34	Rechtssache C-432/20: Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Wien (Österreich) eingereicht am 14. September 2020 — ZK	24

Gericht

2020/C 390/35	Rechtssache T-796/16: Urteil des Gerichts vom 23. September 2020 — CEDC International/EUIPO — Underberg (Form eines Grashalms in einer Flasche) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung einer dreidimensionalen Unionsmarke – Form eines Grashalms in einer Flasche – Ältere nationale dreidimensionale Marke – Ernsthafte Benutzung der älteren Marke – Art. 15 Abs. 1 und Art. 43 Abs. 2 und 3 der Verordnung [EG] Nr. 40/94 [jetzt Art. 18 Abs. 1 und Art. 47 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EU) 2017/1001] – Art der Benutzung – Beeinflussung der Unterscheidungskraft – Benutzung in Verbindung mit anderen Marken – Gegenstand des Schutzes – Erfordernis der Klarheit und Deutlichkeit – Erfordernis der Übereinstimmung der Beschreibung mit der Darstellung – Entscheidung, die nach Aufhebung einer früheren Entscheidung durch das Gericht ergangen ist – Verweisung auf die Gründe einer früheren Entscheidung, die aufgehoben wurde – Begründungspflicht)	25
2020/C 390/36	Rechtssache T-411/17: Urteil des Gerichts vom 23. September 2020 — Landesbank Baden-Württemberg/SRB (Wirtschafts- und Währungsunion – Bankenunion – Einheitlicher Abwicklungsmechanismus für Kreditinstitute und bestimmte Wertpapierfirmen [SRM] – Einheitlicher Abwicklungsfonds [SRF] – Beschluss des SRB über die Berechnung der im Voraus erhobenen Beiträge für 2017 – Nichtigkeitsklage – Unmittelbare und individuelle Betroffenheit – Zulässigkeit – Wesentliche Formvorschriften – Feststellung des Beschlusses – Begründungspflicht – Recht auf effektiven Rechtsschutz – Einrede der Rechtswidrigkeit – Zeitliche Beschränkung der Urteilswirkungen)	26
2020/C 390/37	Rechtssache T-414/17: Urteil des Gerichts vom 23. September 2020 — Hypo Vorarlberg Bank/SRB (Wirtschafts- und Währungsunion – Bankenunion – Einheitlicher Abwicklungsmechanismus für Kreditinstitute und bestimmte Wertpapierfirmen [SRM] – Einheitlicher Abwicklungsfonds [SRF] – Beschluss des SRB über die Berechnung der im Voraus erhobenen Beiträge für 2017 – Nichtigkeitsklage – Unmittelbare und individuelle Betroffenheit – Zulässigkeit – Wesentliche Formvorschriften – Feststellung des Beschlusses – Begründungspflicht – Zeitliche Beschränkung der Urteilswirkungen)	27

2020/C 390/38	Rechtssache T-420/17: Urteil des Gerichts vom 23. September 2020 — Portigon/SRB (Wirtschafts- und Währungsunion – Bankenunion – Einheitlicher Abwicklungsmechanismus für Kreditinstitute und bestimmte Wertpapierfirmen [SRM] – Einheitlicher Abwicklungsfonds [SRF] – Beschluss des SRB über die Berechnung der im Voraus erhobenen Beiträge für 2017 – Nichtigkeitsklage – Unmittelbare und individuelle Betroffenheit – Zulässigkeit – Wesentliche Formvorschriften – Feststellung des Beschlusses – Begründungspflicht – Zeitliche Beschränkung der Urteilswirkungen)	27
2020/C 390/39	Rechtssache T-565/18: Urteil des Gerichts vom 9. September 2020 — P. Krücken Organic/Kommission (Institutionelles Recht – Schadensersatzklage – Voraussetzungen für den Eintritt der außervertraglichen Haftung der Union – Regelung der Einfuhren von ökologischen/biologischen Erzeugnissen aus Drittländern – Private Kontrollstelle – Begriff der angemessenen Überwachung im Sinne von Art. 33 Abs. 3 der Verordnung [EG] Nr. 834/2007 – Verordnung [EG] Nr. 1235/2008 – Zurechenbarkeit des Verhaltens)	28
2020/C 390/40	Rechtssache T-596/18: Urteil des Gerichts vom 23. September 2020 — ZL/EUIPO (Öffentlicher Dienst – Einstellung – Bekanntmachung des Auswahlverfahrens – Entscheidung, den Namen der Klägerin nicht in die Reserveliste des Auswahlverfahrens aufzunehmen – Begründungspflicht – Ablehnung des Antrags auf Zugang zu den in den Zulassungstests gestellten Multiple-Choice-Fragen – Geheimhaltung der Arbeiten des Prüfungsausschusses)	29
2020/C 390/41	Rechtssache T-291/19: Urteil des Gerichts vom 23. September 2020 — Pshonka/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Ukraine – Einfrieren von Geldern – Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden – Beibehaltung des Namens des Klägers auf der Liste – Verpflichtung des Rates, zu prüfen, ob der Beschluss einer Behörde eines Drittstaats unter Wahrung der Verteidigungsrechte und des Rechts auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz gefasst wurde)	29
2020/C 390/42	Rechtssache T-292/19: Urteil des Gerichts vom 23. September 2020 — Pshonka/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Ukraine – Einfrieren von Geldern – Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden – Beibehaltung des Namens des Klägers auf der Liste – Verpflichtung des Rates, zu prüfen, ob der Beschluss einer Behörde eines Drittstaats unter Wahrung der Verteidigungsrechte und des Rechts auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz gefasst wurde)	30
2020/C 390/43	Rechtssache T-338/19: Urteil des Gerichts vom 23. September 2020 — UE/Kommission (Öffentlicher Dienst – Bedienstete auf Zeit – Gesundheitliche Probleme, die mit den Arbeitsbedingungen in Zusammenhang stehen sollen – Antrag auf Anerkennung einer Krankheit als Berufskrankheit – Art. 73 des Statuts – Recht auf Anhörung – Art. 41 der Charta der Grundrechte – Pflicht, den Betroffenen vor der ursprünglichen Entscheidung anzuhören)	31
2020/C 390/44	Rechtssache T-370/19: Urteil des Gerichts vom 23. September 2020 — Spanien/Kommission (Außenbeziehungen – Technische Zusammenarbeit – Elektronische Kommunikation – Verordnung [EU] 2018/1971 – Gremium europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation – Art. 35 Abs. 2 der Verordnung 2018/1971 – Beteiligung der Regulierungsbehörden von Drittländern an diesem Gremium – Beteiligung der nationalen Regulierungsbehörde des Kosovo – Begriff Drittland – Rechtsfehler)	31
2020/C 390/45	Rechtssache T-472/19: Urteil des Gerichts vom 23. September 2020 — BASF/Kommission (Humanarzneimittel – Genehmigung für das Inverkehrbringen von Humanarzneimitteln, die Omega-3-Säurenethylester enthalten – Änderung der Bedingungen einer Genehmigung – Art. 116 Abs. 1 der Richtlinie 2001/83/EG – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Verhältnismäßigkeit)	32
2020/C 390/46	Rechtssache T-522/19: Urteil des Gerichts vom 23. September 2020 — Aldi/EUIPO (BBQ BARBECUE SEASON) (Unionsmarke – Anmeldung der Unionsbildmarke BBQ BARBECUE SEASON – Absolute Eintragungshindernisse – Beschreibender Charakter – Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EU] 2017/1001 – Fehlende Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung 2017/1001)	32

2020/C 390/47	Rechtssache T-549/19: Urteil des Gerichts vom 23. September 2020 — Medac Gesellschaft für klinische Spezialpräparate/Kommission (Humanarzneimittel – Arzneimittel für seltene Leiden – Antrag auf Genehmigung für das Inverkehrbringen des Arzneimittels Trecondi-Treosulfan – Beschluss, mit dem ein Arzneimittel aus dem Register für Arzneimittel für seltene Leiden gestrichen wird – Art. 3 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 141/2000 – Begriff „zufriedenstellende Methode“ – Art. 5 Abs. 12 Buchst. b der Verordnung Nr. 141/2000 – Rechtsfehler)	33
2020/C 390/48	Rechtssache T-557/19: Urteil des Gerichts vom 23. September 2020 — Seven/EUIPO (7Seven) (Unionsmarke – Unionsbildmarke 7Seven – Fehlender Antrag auf Verlängerung der Eintragung der Marke – Löschung der Marke nach Ablauf der Eintragung – Art. 53 der Verordnung [EU] 2017/1001 – Antrag des Lizenznehmers auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand – Art. 104 Abs. 1 der Verordnung 2017/1001 – Sorgfaltspflicht)	34
2020/C 390/49	Rechtssache T-654/19: Urteil des Gerichts vom 23. September 2020 — FF/Kommission (Außervertragliche Haftung – Herstellung, Aufmachung und Verkauf von Tabakerzeugnissen – Richtlinie 2014/40/EU – Nutzung einer Fotografie in einer Bibliothek mit bildlichen Warnhinweisen, die auf Tabakerzeugnissen zu verwenden sind – Richtlinie 2014/109/EU – Hinreichend qualifizierter Verstoß gegen eine Rechtsnorm, die dem Einzelnen Rechte verleiht)	34
2020/C 390/50	Rechtssache T-727/19: Urteil des Gerichts vom 23. September 2020 — Basaglia/Kommission (Zugang zu Dokumenten – Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 – Dokumente betreffend bestimmte Projekte im Rahmen des Programms eTEN und des Fünften und Sechsten Rahmenprogramms für Forschung und technologische Entwicklung – Einschränkung des Zugangsanspruchs – Teilweise Verweigerung des Zugangs – Ausnahme zum Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen – Ausnahme zum Schutz der geschäftlichen Interessen eines Dritten – Überwiegendes öffentliches Interesse – Pflicht zu einer konkreten und individuellen Prüfung)	35
2020/C 390/51	Rechtssache T-737/19: Urteil des Gerichts vom 23. September 2020 — Huevos Herrera Mejías/EUIPO — Montesierra (MontiSierra HUEVOS CON SABOR A CAMPO) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke MontiSierra HUEVOS CON SABOR A CAMPO – Ältere Unionswortmarke und ältere nationale Wortmarke MONTESIERRA – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Ähnlichkeit der Waren – Ähnlichkeit der Zeichen – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001 – Nachweis der ernsthaften Benutzung der älteren Marke – Art. 47 Abs. 2 und 3 der Verordnung 2017/1001 – Begründungspflicht)	36
2020/C 390/52	Rechtssache T-738/19: Urteil des Gerichts vom 23. September 2020 — Clouds Sky/EUIPO — The Cloud Networks (Wi-Fi Powered by The Cloud) (Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionsbildmarke Wi-Fi Powered by The Cloud – Absolute Eintragungshindernisse – Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001] – Kein beschreibender Charakter – Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 207/2009 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung 2017/1001])	36
2020/C 390/53	Rechtssache T-869/19: Urteil des Gerichts vom 23. September 2020 — Tetra/EUIPO — Neusta next (Wave) (Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionswortmarke Wave – Absolutes Eintragungshindernis – Fehlende Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])	37
2020/C 390/54	Rechtssache T-835/19: Beschluss des Gerichts vom 30. September 2020 — CrossFit/EUIPO — Hochwarter (CROSSBOX) (Unionsmarke – Widerruf der angefochtenen Entscheidung – Wegfall des Streitgegenstands – Erledigung der Hauptsache)	37
2020/C 390/55	Rechtssache T-525/20: Klage, eingereicht am 14. August 2020 — ITD und Danske Fragtmænd/Kommission	38
2020/C 390/56	Rechtssache T-557/20: Klage, eingereicht am 1. September 2020 — SRB/EDSB	39

2020/C 390/57	Rechtssache T-584/20: Klage, eingereicht am 15. September 2020 — Cara Therapeutics/EUIPO — Gebro Holding (KORSUVA)	40
2020/C 390/58	Rechtssache T-591/20: Klage, eingereicht am 28. September 2020 — Unimax Stationery/EUIPO — Mitsubishi Pencil (UNI-MAX)	40
2020/C 390/59	Rechtssache T-592/20: Klage, eingereicht am 28. September 2020 — Univers Agro/EUIPO — Shandong Hengfeng Rubber & Plastic (AGATE)	41
2020/C 390/60	Rechtssache T-597/20: Klage, eingereicht am 29. September 2020 — Roller/EUIPO — Flex Equipos de Descanso (Dormillo)	42
2020/C 390/61	Rechtssache T-598/20: Klage, eingereicht am 29. September 2020 — Skechers USA/EUIPO (ARCH FIT)	43
2020/C 390/62	Rechtssache T-604/20: Klage, eingereicht am 30. September 2020 — Guangdong Haomei New Materials und Guangdong King Metal Light Alloy Technology/Kommission	43
2020/C 390/63	Rechtssache T-610/20: Klage, eingereicht am 2. Oktober 2020 — Egis Bâtiments International und InCA/Parlament	45
2020/C 390/64	Rechtssache T-612/20: Klage, eingereicht am 4. Oktober 2020 — Malacalza Investimenti/EZB	47
2020/C 390/65	Rechtssache T-613/20: Klage, eingereicht am 3. Oktober 2020 — Junqueras i Vies/Parlament	48
2020/C 390/66	Rechtssache T-615/20: Klage, eingereicht am 3. Oktober 2020 — Mood Media Netherlands/EUIPO — Tailoradio (MOOD MEDIA)	49
2020/C 390/67	Rechtssache T-620/20: Klage, eingereicht am 5. Oktober 2020 — Alessio u. a./EZB	50
2020/C 390/68	Rechtssache T-251/16: Beschluss des Gerichts vom 23. September 2020 — Generaldirektor des OLAF/Kommission	51
2020/C 390/69	Rechtssache T-13/19: Beschluss des Gerichts vom 30. September 2020 — Tschechische Republik/Kommission	51
2020/C 390/70	Rechtssache T-523/19: Beschluss des Gerichts vom 28. September 2020 — Sky/EUIPO — Safran Electronics & Defense (SKYNAUTE by SAGEM)	51

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union*

(2020/C 390/01)

Letzte Veröffentlichung

ABl. C 378 vom 9.11.2020

Bisherige Veröffentlichungen

ABl. C 371 vom 3.11.2020

ABl. C 359 vom 26.10.2020

ABl. C 348 vom 19.10.2020

ABl. C 339 vom 12.10.2020

ABl. C 329 vom 5.10.2020

ABl. C 320 vom 28.9.2020

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 17. September 2020 — Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)/Lionel Andrés Messi Cuccittini, J.M.-E.V. e hijos SRL (C-449/18 P) und J.M.-E.V. e hijos SRL/Lionel Andrés Messi Cuccittini, Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (C-474/18 P)

(Verbundene Rechtssachen C-449/18 P und C-474/18 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – Unionsmarke – Verordnung [EG] Nr. 207/2009 – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke MESSI – Ältere Unionswortmarken MASSI – Teilweise Zurückweisung der Anmeldung)

(2020/C 390/02)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

(Rechtssache C-449/18 P)

Rechtsmittelführer: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: S. Palmero Cabezas)

Andere Parteien des Verfahrens: Lionel Andrés Messi Cuccittini (Prozessbevollmächtigte: J.-Y. Teindas Maillard und J.-B. Devaureix, abogados), J.M.-E.V. e hijos SRL (Prozessbevollmächtigte: J. Güell Serra und R. Gimeno-Bayón Cobos, abogados)

(Rechtssache C-474/18 P)

Rechtsmittelführerin: J.M.-E.V. e hijos SRL (Prozessbevollmächtigte: J. Güell Serra und R. Gimeno-Bayón Cobos, abogados)

Andere Parteien des Verfahrens: Lionel Andrés Messi Cuccittini (Prozessbevollmächtigte: J.-Y. Teindas Maillard und J.-B. Devaureix, abogados), Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: S. Palmero Cabezas)

Tenor

1. Die Rechtsmittel werden zurückgewiesen.
2. Das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten, die Herrn Lionel Andrés Messi Cuccittini in der Rechtssache C-449/18 P entstanden sind.
3. Die J.M.-E.V. e hijos SRL trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten, die Herrn Lionel Andrés Messi Cuccittini und dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) in der Rechtssache C-474/18 P entstanden sind.

⁽¹⁾ ABl. C 392 vom 29.10.2018.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 22. September 2020 — Republik Österreich/Europäische Kommission u. a.

(Rechtssache C-594/18 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – Staatliche Beihilfen – Art. 107 Abs. 3 Buchst. c AEUV – Art. 11 und 194 AEUV – Art. 1, Art. 2 Buchst. c und Art. 106a Abs. 3 des Euratom-Vertrags – Geplante staatliche Beihilfe zugunsten des Kernkraftwerks Hinkley Point C [Vereinigtes Königreich] – Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt wird – Ziel im gemeinsamen Interesse – Umweltziele der Europäischen Union – Grundsatz des Umweltschutzes, Verursacherprinzip, Vorsorgeprinzip und Grundsatz der Nachhaltigkeit – Bestimmung der betroffenen wirtschaftlichen Tätigkeit – Marktversagen – Verhältnismäßigkeit der Beihilfe – Investitions- oder Betriebsbeihilfe – Bestimmung der Beihilfelemente – Garantiemitteilung)

(2020/C 390/03)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Republik Österreich (Prozessbevollmächtigte: G. Hesse, dann F. Koppensteiner und M. Klamert im Beistand von Rechtsanwalt H. Kristoferitsch)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: É. Gippini Fournier, T. Maxian Rusche, P. Němečková und K. Herrmann), Tschechische Republik (Prozessbevollmächtigte: M. Smolek, J. Vlácil, T. Müller und I. Gavrilová), Französische Republik (Prozessbevollmächtigte: zunächst D. Colas und P. Dodeller, dann P. Dodeller und T. Stehelin), Großherzogtum Luxemburg (Prozessbevollmächtigte: zunächst D. Holderer, dann T. Uri im Beistand von P. Kinsch, avocat), Ungarn (Prozessbevollmächtigte: M. Z. Fehér im Beistand von P. Nagy, ügyvéd), Republik Polen (Prozessbevollmächtigte: B. Majczyna), Slowakische Republik (Prozessbevollmächtigte: B. Ricziová), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Prozessbevollmächtigte: Z. Lavery und S. Brandon im Beistand von A. Robertson, QC, und von T. Johnston, Barrister)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Republik Österreich trägt neben ihren eigenen durch das Rechtsmittel entstandenen Kosten die Kosten der Europäischen Kommission.
3. Die Tschechische Republik, die Französische Republik, das Großherzogtum Luxemburg, Ungarn, die Republik Polen, die Slowakische Republik sowie das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 427 vom 26.11.2018.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 17. September 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunalul București — Rumänien) — Autoritatea națională de reglementare în domeniul energiei (ANRE)/Societatea de Producere a Energiei Electrice în Hidrocentrale Hidroelectrica SA

(Rechtssache C-648/18) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Elektrizitätsbinnenmarkt – Freier Warenverkehr – Art. 35 AEUV – Mengenmäßige Ausfuhrbeschränkungen – Maßnahmen gleicher Wirkung – Nationale Maßnahme, die die Stromerzeuger verpflichtet, die gesamte verfügbare elektrische Energie ausschließlich auf einem zentralisierten wettbewerbsorientierten Markt des betreffenden Mitgliedstaats anzubieten)

(2020/C 390/04)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Tribunalul București

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Autoritatea națională de reglementare în domeniul energiei (ANRE)

Beklagte: Societatea de Producere a Energiei Electrice în Hidrocentrale Hidroelectrica SA

Tenor

Die Art. 35 und 36 AEUV sind dahin auszulegen, dass eine nationale Regelung, die in ihrer Auslegung durch die für ihre Anwendung zuständige Behörde die nationalen Stromerzeuger verpflichtet, die gesamte verfügbare elektrische Energie auf den von dem einzigen nominierten Strommarktbetreiber betriebenen Plattformen anzubieten, eine Maßnahme gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Ausfuhrbeschränkung ist, die nicht aus Gründen der öffentlichen Sicherheit im Zusammenhang mit der Energieversorgungssicherheit gerechtfertigt werden kann, da diese Rechtsvorschriften nicht in einem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Ziel stehen.

(¹) ABl. C 25 vom 21.1.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 22. September 2020 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation — Frankreich) — Cali Apartments SCI (C-724/18), HX (C-727/18)/Procureur général près la cour d’appel de Paris, Ville de Paris

(Verbundene Rechtssachen C-724/18 und C-727/18) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Richtlinie 2006/123/EG – Anwendungsbereich – Regelmäßige Kurzzeitvermietung von möblierten Räumen an Personen, die sich lediglich vorübergehend in der betreffenden Gemeinde aufhalten, ohne dort einen Wohnsitz zu begründen – Nationale Regelung, die für bestimmte Gemeinden eine Regelung der vorherigen Genehmigung vorsieht und die betreffenden Gemeinden damit betraut, die Voraussetzungen für die Erteilung der entsprechenden Genehmigungen festzulegen – Art. 4 Abs. 6 – Begriff der Genehmigungsregelung – Art. 9 – Rechtfertigung – Unzureichendes Angebot an Wohnungen, die längerfristig zu einem erschwinglichen Preis vermietet werden – Verhältnismäßigkeit – Art. 10 – Anforderungen an die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigungen)

(2020/C 390/05)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour de cassation

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Cali Apartments SCI (C-724/18), HX (C-727/18)

Beklagte: Procureur général près la cour d’appel de Paris, Ville de Paris

Tenor

1. Die Art. 1 und 2 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt sind dahin auszulegen, dass die Richtlinie auf eine Regelung eines Mitgliedstaats über gewerblich oder privat ausgeübte Tätigkeiten der regelmäßigen Kurzzeitvermietung von möblierten Wohnungen an Personen, die sich lediglich vorübergehend in der betreffenden Gemeinde aufhalten, ohne dort einen Wohnsitz zu begründen, anwendbar ist.
2. Art. 4 der Richtlinie 2006/123 ist dahin auszulegen, dass eine nationale Regelung, die die Ausübung bestimmter Tätigkeiten der Wohnraumvermietung von einer vorherigen Genehmigung abhängig macht, unter den Begriff der Genehmigungsregelung im Sinne von Nr. 6 der Vorschrift fällt.

3. Art. 9 Abs. 1 Buchst. b und c der Richtlinie 2006/123 ist dahin auszulegen, dass eine nationale Regelung, die bestimmte Tätigkeiten der regelmäßigen Kurzzeitvermietung von möblierten Wohnungen an Personen, die sich lediglich vorübergehend in der betreffenden Gemeinde aufhalten, ohne dort einen Wohnsitz zu begründen, um ein ausreichendes Angebot an Wohnungen, die längerfristig zu erschwinglichen Preisen vermietet werden, zu gewährleisten, in bestimmten Gemeinden mit besonders hohem Mietpreisdruck einer Regelung der vorherigen Genehmigung unterwirft, durch den zwingenden Grund des Allgemeininteresses der Bekämpfung des Mietwohnungsmangels gerechtfertigt und in Bezug auf das angestrebte Ziel verhältnismäßig ist, da dieses nicht durch ein milderes Mittel erreicht werden kann, insbesondere weil eine nachträgliche Kontrolle zu spät erfolgen würde, um wirksam zu sein.
4. Art. 10 Abs. 2 der Richtlinie 2006/123 ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung, mit der eine Regelung eingeführt wird, die die Ausübung bestimmter Tätigkeiten der Vermietung von möblierten Wohnungen von einer vorherigen Genehmigung, die auf den Kriterien beruht, dass es sich um eine „regelmäßige Kurzzeitvermietung ... an Personen, die sich lediglich vorübergehend in der betreffenden Gemeinde aufhalten, ohne dort einen Wohnsitz zu begründen“, handelt, abhängig macht und die örtlichen Behörden ermächtigt, die Voraussetzungen für die Erteilung der entsprechenden Genehmigungen nach den Vorgaben der Regelung im Hinblick auf das Ziel der sozialen Vermischung und unter Berücksichtigung der Lage auf den örtlichen Wohnungsmärkten und der Erforderlichkeit, den Wohnungsmangel nicht zu verstärken, im Einzelnen festzulegen und die Genehmigungen bei Bedarf mit der Verpflichtung zu einem Ausgleich durch gleichzeitige akzessorische Umwandlung von anders genutztem Raum in Wohnraum zu verbinden, nicht entgegensteht, sofern die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigungen den Anforderungen des Art. 10 Abs. 2 der Richtlinie 2006/123 entsprechen und die Ausgleichspflicht unter transparenten und zugänglichen Bedingungen erfüllt werden kann.

(¹) ABl. C 35 vom 28.1.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 17. September 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlanden — Niederlande) — Strafverfahren gegen JZ

(Rechtssache C-806/18) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts – Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger – Richtlinie 2008/115/EG – Art. 11 – Einreiseverbot – Drittstaatsangehöriger, gegenüber dem ein solches Verbot verhängt wurde, der aber den betreffenden Mitgliedstaat nie verlassen hat – Nationale Regelung, die für den Aufenthalt dieses Drittstaatsangehörigen in diesem Mitgliedstaat trotz seiner Kenntnis von dem ihm gegenüber verhängten Einreiseverbot eine Freiheitsstrafe vorsieht)

(2020/C 390/06)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hoge Raad der Niederlanden

Partei des Ausgangsverfahrens

JZ

Tenor

Die Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, insbesondere ihr Art. 11, ist dahin auszulegen, dass sie der Regelung eines Mitgliedstaats nicht entgegensteht, die vorsieht, dass gegen einen illegal aufhaltigen Drittstaatsangehörigen, für den das mit dieser Richtlinie geschaffene Rückkehrverfahren abgeschlossen worden ist, ohne dass er das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten tatsächlich verlassen hat, eine Freiheitsstrafe verhängt werden kann, wenn das strafbare Verhalten umschrieben wird als der illegale Aufenthalt in Kenntnis eines Einreiseverbots, das insbesondere wegen Vorstrafen des Betroffenen oder der Gefahr, die er für die öffentliche Ordnung oder die nationale Sicherheit darstellt, verhängt wurde, sofern das strafbare Verhalten nicht durch Bezugnahme auf einen Verstoß gegen dieses Einreiseverbot umschrieben wird und diese Regelung hinreichend zugänglich, präzise und in ihrer Anwendung vorhersehbar ist, um jede Gefahr von Willkür zu vermeiden, was von dem vorlegenden Gericht zu prüfen ist.

(¹) ABl. C 122 vom 1.4.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 15. September 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Törvényszék — Ungarn) — Telenor Magyarország Zrt./Nemzeti Média- és Hírközlési Hatóság Elnöke

(Verbundene Rechtssachen C-807/18 und C-39/19) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Elektronische Kommunikation – Verordnung [EU] 2015/2120 – Art. 3 – Zugang zum offenen Internet – Art. 3 Abs. 1 – Rechte der Endnutzer – Recht, Anwendungen und Dienste abzurufen und sie zu nutzen – Recht, Anwendungen und Dienste bereitzustellen – Art. 3 Abs. 2 – Verbot von Vereinbarungen oder einer Geschäftspraxis, die die Ausübung der Rechte der Endnutzer einschränken – Begriffe „Vereinbarungen“, „Geschäftspraxis“, „Endnutzer“ und „Verbraucher“ – Bewertung des Vorliegens einer Einschränkung der Ausübung der Rechte von Endnutzern – Modalitäten – Art. 3 Abs. 3 – Pflicht, den Verkehr gleich und ohne Diskriminierung zu behandeln – Möglichkeit, angemessene Verkehrsmanagementmaßnahmen anzuwenden – Verbot von Maßnahmen, mit denen der Verkehr blockiert oder verlangsamt wird – Ausnahmen – Geschäftspraxis, die darin besteht, Pakete anzubieten, mit denen die Abonnenten einen Tarif buchen, der sie berechtigt, ein bestimmtes Datenvolumen uneingeschränkt zu nutzen, ohne dass die Nutzung bestimmter Anwendungen und Dienste, für die ein „Nulltarif“ gilt, angerechnet wird, und diese Anwendungen und Dienste nach Verbrauch des Datenvolumens weiter zu nutzen, während die übrigen verfügbaren Anwendungen und Dienste blockiert oder verlangsamt werden)

(2020/C 390/07)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Fővárosi Törvényszék

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Telenor Magyarország Zrt.

Beklagte: Nemzeti Média- és Hírközlési Hatóság Elnöke

Tenor

Art. 3 der Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten sowie der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union ist dahin auszulegen, dass Pakete, die Gegenstand von Vereinbarungen zwischen einem Anbieter von Internetzugangsdiensten und Endnutzern sind, wonach Letztere einen Tarif buchen können, der sie berechtigt, ein bestimmtes Datenvolumen uneingeschränkt zu nutzen, ohne dass die Nutzung bestimmter Anwendungen und Dienste, für die ein „Nulltarif“ gilt, angerechnet wird, und diese Anwendungen und Dienste weiterhin zu nutzen, nachdem das gebuchte Datenvolumen ausgeschöpft wurde, während die übrigen verfügbaren Anwendungen und Dienste blockiert oder verlangsamt werden,

- mit Art. 3 Abs. 2 in Verbindung mit dessen Abs. 1 unvereinbar sind, da diese Pakete, Vereinbarungen und Blockierungs- oder Verlangsamungsmaßnahmen die Ausübung der Rechte der Endnutzer einschränken, und
- mit Art. 3 Abs. 3 unvereinbar sind, da die Blockierungs- und Verlangsamungsmaßnahmen auf kommerziellen Erwägungen beruhen.

⁽¹⁾ ABl. C 139 vom 15.4.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 17. September 2020 —
Mylène Troszczynski/Europäisches Parlament

(Rechtssache C-12/19 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – Institutionelles Recht – Mitglied des Europäischen Parlaments – Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union – Art. 8 – Parlamentarische Immunität – Tätigkeit ohne Zusammenhang mit dem Amt eines Abgeordneten – Veröffentlichung auf dem Twitter-Konto des Abgeordneten – Art. 9 – Parlamentarische Unverletzlichkeit – Umfang – Beschluss über die Aufhebung der parlamentarischen Immunität)

(2020/C 390/08)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Mylène Troszczynski (Prozessbevollmächtigter: F. Wagner, avocat)

Andere Partei des Verfahrens: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: S. Alonso de León und C. Burgos)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Frau Mylène Troszczynski trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 82 vom 4.3.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 16. September 2020 — Edison SpA/Amt der
Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

(Rechtssache C-121/19 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – Unionsmarke – Anmeldung der Bildmarke mit dem Wortbestandteil EDISON – Auslegung der Begriffe in den Klassenüberschriften der Nizzaer Klassifikation und in der alphabetischen Liste der Nizzaer Klassifikation)

(2020/C 390/09)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Edison SpA (Prozessbevollmächtigte: F. Boscaroli de Roberto und D. Martucci, avvocati)

Andere Partei des Verfahrens: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: J. Crespo Carrillo)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Edison SpA trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO).

⁽¹⁾ ABl. C 288 vom 26.8.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 10. September 2020 — Hamas/Rat der Europäischen Union, Französische Republik, Europäische Kommission

(Rechtssache C-122/19 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Bekämpfung des Terrorismus – Restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen – Einfrieren von Geldern – Gemeinsamer Standpunkt 2001/931/GASP – Art. 1 Abs. 4 und 6 – Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 – Art. 2 Abs. 3 – Belassung einer Organisation auf der Liste der an terroristischen Handlungen beteiligten Personen, Vereinigungen und Körperschaften – Voraussetzungen – Einer Justizbehörde entsprechende zuständige Behörde – Verurteilender Beschluss – Fortbestehende Gefahr einer Beteiligung an terroristischen Aktivitäten – Tatsächliche Grundlage der Beschlüsse über das Einfrieren von Geldern – Begründungspflicht – Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz)

(2020/C 390/10)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Hamas (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin L. Glock)

Andere Parteien des Verfahrens: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: B. Driessen und K. Pavlaki), Französische Republik, Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst F. Castillo de la Torre, A. Bouquet, J. Roberti di Sarsina, C. Zadra und A. Tizzano, dann F. Castillo de la Torre, A. Bouquet und J. Roberti di Sarsina)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Hamas trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des Rates der Europäischen Union und der Europäischen Kommission.

⁽¹⁾ ABl. C 131 vom 8.4.2019

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 16. September 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Lietuvos vyriausiasis administracinis teismas — Litauen) — XT/Valstybinė mokesčių inspekcija prie Lietuvos Respublikos finansų ministerijos

(Rechtssache C-312/19) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Richtlinie 2006/112/EG – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Art. 9 Abs. 1 – Art. 193 – Begriff „Steuerpflichtiger“ – Vereinbarung über eine gemeinsame Tätigkeit – Personengesellschaft – Zuordnung wirtschaftlicher Umsätze zu einem der Geschäftspartner – Bestimmung des Steuerschuldners)

(2020/C 390/11)

Verfahrenssprache: Litauisch

Vorlegendes Gericht

Lietuvos vyriausiasis administracinis teismas

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: XT

Beklagte: Valstybinė mokesčių inspekcija prie Lietuvos Respublikos finansų ministerijos

Tenor

Art. 9 Abs. 1 und Art. 193 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem sind dahin auszulegen, dass eine natürliche Person, die mit einer anderen natürlichen Person eine Vereinbarung über eine gemeinsame Tätigkeit geschlossen hat, mit der eine Personengesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit begründet wird, in deren Rahmen die erste Person im Namen aller Partner zu handeln befugt ist, jedoch im Verhältnis zu Dritten — wenn sie die Handlungen vornimmt, aus denen die mit dieser Personengesellschaft verfolgte wirtschaftliche Tätigkeit besteht — allein und im eigenen Namen auftritt, diese Tätigkeit selbständig ausübt und daher als „Steuerpflichtiger“ im Sinne von Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2006/112 und als alleinige Schuldnerin der Mehrwertsteuer nach Art. 193 dieser Richtlinie anzusehen ist, da sie als Kommissionärin für eigene oder für fremde Rechnung im Sinne der Art. 14 Abs. 2 Buchst. c und Art. 28 dieser Richtlinie tätig wird.

(¹) ABl. C 220 vom 1.7.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 16. September 2020 (Vorabentscheidungsersuchen der Înalta Curte de Casație și Justiție — Rumänien) — SC Romenergo SA, Aris Capital SA/Autoritatea de Supraveghere Financiară

(Rechtssache C-339/19) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Freier Kapitalverkehr – Gesellschaftsrecht – Zum Handel am geregelten Markt zugelassene Aktien – Investmentgesellschaft – Nationale Regelung, mit der eine Obergrenze für die Beteiligung am Kapital bestimmter Investmentgesellschaften eingeführt wird – Gesetzliche Vermutung für gemeinsames Handeln)

(2020/C 390/12)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Înalta Curte de Casație și Justiție

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: SC Romenergo SA, Aris Capital SA

Beklagte: Autoritatea de Supraveghere Financiară

Tenor

Art. 63 AEUV ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Maßnahme entgegensteht, die eine Obergrenze von 5 % für die Beteiligung am Kapital einer Investmentgesellschaft vorsieht, wenn diese Maßnahme nicht durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt ist, was zu prüfen Sache des vorlegenden Gerichts ist.

(¹) ABl. C 255 vom 29.7.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 10. September 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Stockholms tingsrätt — Schweden) — Konsumentombudsmannen/Mezina AB

(Rechtssache C-363/19) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Lebensmittelsicherheit – Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel – Verordnung [EG] Nr. 1924/2006 – Art. 5 und 6 – Wissenschaftliche Absicherung von Angaben – Allgemein anerkannte wissenschaftliche Nachweise – Art. 10 Abs. 1 – Art. 28 Abs. 5 – Übergangsregelung – Unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern – Richtlinie 2005/29/EG – Art. 3 Abs. 4 – Verhältnis zwischen den Bestimmungen der Richtlinie 2005/29 und anderen Vorschriften des Unionsrechts, die spezielle Aspekte unlauterer Geschäftspraktiken regeln)

(2020/C 390/13)

Verfahrenssprache: Schwedisch

Vorlegendes Gericht

Stockholms tingsrätt

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Konsumentombudsmannen

Beklagte: Mezina AB

Tenor

1. Art. 5 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1 und 2, Art. 10 Abs. 1 und Art. 28 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel in der durch die Verordnung (EG) Nr. 107/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 geänderten Fassung sind dahin auszulegen, dass die Verordnung im Rahmen der Übergangsregelung gemäß ihrem Art. 28 Abs. 5 für gesundheitsbezogene Angaben im Sinne ihres Art. 13 Abs. 1 Buchst. a die Beweislast und das Beweismaß regelt. Der betreffende Lebensmittelunternehmer muss in der Lage sein, die Angaben, die er verwendet, durch allgemein anerkannte wissenschaftliche Nachweise zu begründen. Die Angaben müssen eine objektive Grundlage haben, über die Einigkeit in der Wissenschaft besteht.
2. Kollidieren Bestimmungen der Verordnung Nr. 1924/2006 in der durch die Verordnung Nr. 107/2008 geänderten Fassung mit Bestimmungen der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken), gehen die Bestimmungen der Verordnung vor und sind für unlautere Geschäftspraktiken im Bereich gesundheitsbezogener Angaben im Sinne der Verordnung maßgebend.

⁽¹⁾ ABl. C 246 vom 22.7.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 10. September 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Državna revizijska komisija za revizijo postopkov oddaje javnih naročil — Slowenien) — Tax-Fin-Lex d.o.o./Ministrstvo za notranje zadeve

(Rechtssache C-367/19) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Öffentliche Dienstleistungsaufträge – Richtlinie 2014/24/EU – Art. 2 Abs. 1 Nr. 5 – Begriff „öffentlicher Auftrag“ – Begriff „entgeltlicher Vertrag“ – Angebot eines Bieters zu einem Preis von null Euro – Ablehnung des Angebots – Art. 69 – Ungewöhnlich niedriges Angebot)

(2020/C 390/14)

Verfahrenssprache: Slowenisch

Vorlegendes Gericht

Državna revizijska komisija za revizijo postopkov oddaje javnih naročil

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Tax-Fin-Lex d.o.o.

Beklagter: Ministrstvo za notranje zadeve

Beteiligte: LEXPERA d.o.o.

Tenor

Art. 2 Abs. 1 Nr. 5 der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG in der durch die Delegierte Verordnung (EU) 2017/2365 der Kommission vom 18. Dezember 2017 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass er im Rahmen eines Verfahrens zur Vergabe eines öffentlichen Auftrags keine Rechtsgrundlage für die Ablehnung des Angebots eines Bieters allein aus dem Grund darstellt, dass der in dem Angebot vorgeschlagene Preis null Euro beträgt.

⁽¹⁾ ABl. C 263 vom 5.8.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 10. September 2020 — Hamas/Rat der Europäischen Union, Europäische Kommission

(Rechtssache C-386/19 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Bekämpfung des Terrorismus – Restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen – Einfrieren von Geldern – Gemeinsamer Standpunkt 2001/931/GASP – Art. 1 Abs. 4 und 6 – Verordnung [EG] Nr. 2580/2001 – Art. 2 Abs. 3 – Belassung einer Organisation auf der Liste der an terroristischen Handlungen beteiligten Personen, Vereinigungen und Körperschaften – Voraussetzungen – Einer Justizbehörde entsprechende zuständige Behörde – Verurteilender Beschluss – Fortbestehende Gefahr einer Beteiligung an terroristischen Aktivitäten – Begründungspflicht – Verteidigungsrechte – Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz)

(2020/C 390/15)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Hamas (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin L. Glock)

Andere Parteien des Verfahrens: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: B. Driessen und S. Van Overmeire), Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst F. Castillo de la Torre, L. Baumgart, J. Roberti di Sarsina, C. Zadra und A. Tizzano, dann F. Castillo de la Torre, L. Baumgart und J. Roberti di Sarsina)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Hamas trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des Rates der Europäischen Union und der Europäischen Kommission.

(¹) ABl. C 220 vom 1.7.2019

Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 16. September 2020 (Vorabentscheidungsersuchen der Comisión Nacional de los Mercados y la Competencia — Spanien) — Verfahren gegen Asociación Nacional de Empresas Estibadoras y Consignatarios de Buques (Anesco), Comisiones Obreras, Coordinadora Estatal de Trabajadores del Mar (CETM), Confederación Intersindical Gallega, Eusko Langileen Alkartasuna, Langile Abertzaleen Batzordeak, Unión General de Trabajadores (UGT)

(Rechtssache C-462/19) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Begriff „Gericht“ im Sinne von Art. 267 AEUV – Kriterien – Comisión Nacional de los Mercados y la Competencia [Nationale Kommission für Märkte und Wettbewerb, Spanien] – Unzulässigkeit des Vorabentscheidungsersuchens)

(2020/C 390/16)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegende Einrichtung

Comisión Nacional de los Mercados y la Competencia

Parteien des Ausgangsverfahrens

Asociación Nacional de Empresas Estibadoras y Consignatarios de Buques (Anesco), Comisiones Obreras, Coordinadora Estatal de Trabajadores del Mar (CETM), Confederación Intersindical Gallega, Eusko Langileen Alkartasuna, Langile Abertzaleen Batzordeak, Unión General de Trabajadores (UGT)

Beteiligte: Asociación Estatal de Empresas Operadoras Portuarias (Asoport)

Tenor

Das von der Comisión Nacional de los Mercados y la Competencia (Nationale Kommission für Märkte und Wettbewerb, Spanien) mit Entscheidung vom 12. Juni 2019 eingereichte Vorabentscheidungsersuchen ist unzulässig.

(¹) ABl. C 357 vom 21.10.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 10. September 2020 — Rumänien/Europäische Kommission

(Rechtssache C-498/19 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft [EGFL] und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums [ELER] – Beschluss der Europäischen Kommission, mit dem bestimmte Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union ausgeschlossen werden – Zustellung an den Adressaten – Fehlerhafter Ausdruck des Anhangs – Veröffentlichung des Beschlusses im Amtsblatt der Europäischen Union – Klagefrist – Beginn – Verspätung – Grundsatz der Rechtssicherheit – Beachtung des Grundsatzes des kontradiktorischen Verfahrens)

(2020/C 390/17)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Rumänien (Prozessbevollmächtigte: zunächst C.-R. Canțâr, E. Gane, O.-C. Ichim und M. Chicu, dann E. Gane, O.-C. Ichim und M. Chicu)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Aquilina und A. Biolan)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Rumänien trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 270 vom 12.8.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 10. September 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts München — Deutschland) — BMW Bayerische Motorenwerke AG/Hauptzollamt München

(Rechtssache C-509/19) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Zollunion – Zollkodex der Union – Verordnung [EU] Nr. 952/2013 – Art. 71 Abs. 1 Buchst. b – Zollwert – Einfuhr von Elektronikzeugnissen, die mit einer Software ausgestattet sind)

(2020/C 390/18)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Finanzgericht München

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: BMW Bayerische Motorenwerke AG

Beklagter: Hauptzollamt München

Tenor

Art. 71 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union ist dahin auszulegen, dass er es erlaubt, bei der Ermittlung des Zollwerts einer eingeführten Ware ihrem Transaktionswert den wirtschaftlichen Wert einer Software hinzuzurechnen, die in der Europäischen Union erarbeitet und dem in einem Drittstaat ansässigen Verkäufer unentgeltlich vom Käufer zur Verfügung gestellt wird.

⁽¹⁾ ABl. C 328 vom 30.9.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 16. September 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs — Deutschland) — Mitteldeutsche Hartstein-Industrie AG/Finanzamt Y

(Rechtssache C-528/19) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerrecht – Mehrwertsteuer – Sechste Richtlinie 77/388/EWG – Art. 17 Abs. 2 Buchst. a – Vorsteuerabzug – Entstehung und Umfang des Rechts auf Vorsteuerabzug – Ausbau einer zu einer Gemeinde gehörenden Straße – Verbuchung der durch die Arbeiten entstandenen Kosten als allgemeine Aufwendungen des Steuerpflichtigen – Feststellung des Vorliegens eines direkten und unmittelbaren Zusammenhangs mit der wirtschaftlichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen – Unentgeltliche Lieferung – Einer Lieferung gegen Entgelt gleichgestellte Lieferung – Art. 5 Abs. 6)

(2020/C 390/19)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesfinanzhof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Mitteldeutsche Hartstein-Industrie AG

Beklagter: Finanzamt Y

Tenor

1. Art. 17 Abs. 2 Buchst. a der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage ist dahin auszulegen, dass ein Steuerpflichtiger ein Recht auf Abzug der Vorsteuer für die zugunsten einer Gemeinde durchgeführten Arbeiten zum Ausbau einer Gemeindestraße hat, wenn diese Straße sowohl von diesem Steuerpflichtigen im Rahmen seiner wirtschaftlichen Tätigkeit als auch von der Öffentlichkeit benutzt wird, soweit diese Ausbauarbeiten nicht über das hinausgingen, was erforderlich war, um diesem Steuerpflichtigen zu ermöglichen, seine wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben, und ihre Kosten im Preis der von diesem Steuerpflichtigen getätigten Ausgangsumsätze enthalten sind.
2. Die Sechste Richtlinie 77/388, insbesondere ihr Art. 2 Abs. 1, ist dahin auszulegen, dass die Genehmigung zum Betrieb eines Steinbruchs, die einseitig von einer Verwaltung eines Mitgliedstaats erteilt wurde, nicht die von einem Steuerpflichtigen, der ohne Gegenleistung in Geld Arbeiten zum Ausbau einer Gemeindestraße durchgeführt hat, erhaltene Gegenleistung darstellt, so dass diese Arbeiten keinen „Umsatz gegen Entgelt“ im Sinne dieser Richtlinie darstellen.
3. Art. 5 Abs. 6 der Sechsten Richtlinie 77/388 ist dahin auszulegen, dass zugunsten einer Gemeinde durchgeführte Arbeiten zum Ausbau einer Gemeindestraße, die der Öffentlichkeit offensteht, aber im Rahmen der wirtschaftlichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen, der diese Arbeiten unentgeltlich durchgeführt hat, von ihm sowie von der Öffentlichkeit genutzt wird, keinen Umsatz darstellen, der einer Lieferung von Gegenständen gegen Entgelt im Sinne dieser Bestimmung gleichzustellen ist.

⁽¹⁾ ABl. C 328 vom 30.9.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 16. September 2020 — BP/Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA)

(Rechtssache C-669/19 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – Außervertragliche Haftung – Zugang zu Dokumenten – Schutz personenbezogener Daten – Angeblich nicht ordnungsgemäße Verbreitung solcher Daten – Verordnungen [EG] Nrn. 1049/2001 und 45/2001 – Zulässigkeit der Klage- und Verteidigungsgründe und der Beweisangebote vor dem Gericht der Europäischen Union – Kostenverteilung)

(2020/C 390/20)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: BP (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin E. Lazar)

Andere Partei des Verfahrens: Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) (Prozessbevollmächtigte: M. O'Flaherty im Beistand der Rechtsanwälte D. Waelbroeck und A. Duron)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. BP trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten, die der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) entstanden sind.

⁽¹⁾ ABl. C 383 vom 11.11.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 16. September 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Lietuvos vyriausiasis administracinis teismas — Litauen) — „Skonis ir kvapas“ UAB/Muitinės departamentas prie Lietuvos Respublikos finansų ministerijos

(Rechtssache C-674/19) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Struktur und Sätze der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren – Richtlinie 2011/64/EU – Art. 2 Abs. 2 – Art. 5 Abs. 1 – Wendung „Erzeugnisse, die ausschließlich oder teilweise aus anderen Stoffen als Tabak bestehen“ – Begriff „Rauchtabak“ – Wasserpfeifentabak)

(2020/C 390/21)

Verfahrenssprache: Litauisch

Vorlegendes Gericht

Lietuvos vyriausiasis administracinis teismas

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: „Skonis ir kvapas“ UAB

Beklagter: Muitinės departamentas prie Lietuvos Respublikos finansų ministerijos

Beteiligte: Vilniaus teritorinė muitinė

Tenor

Die Art. 2 und 5 der Richtlinie 2011/64/EU des Rates vom 21. Juni 2011 über die Struktur und die Sätze der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren sind dahin auszulegen, dass Wasserpfeifentabak, der zu 24 % aus Tabak besteht und andere Stoffe wie Zuckersirup, Glycerin, Aromastoffe und ein Konservierungsmittel enthält, als „teilweise aus anderen Stoffen als Tabak bestehen[d]“ und als „Rauchtabak“ im Sinne dieser Bestimmungen einzustufen und deshalb als Ganzes und unabhängig davon, aus welchen anderen Stoffen als Tabak er besteht, als der Verbrauchsteuer auf Tabak unterliegender Rauchtabak anzusehen ist.

(¹) ABl. C 413 vom 9.12.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 10. September 2020 (Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank Amsterdam — Niederlande) — A/B, C

(Rechtssache C-738/19) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Verbraucherschutz – Richtlinie 93/13/EWG – Nr. 1 Buchst. e des Anhangs – Missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen – Sozialwohnung – Wohnpflicht und Verbot, die Sache unterzuvermieten – Art. 3 Abs. 1 und 3 – Art. 4 Abs. 1 – Beurteilung der etwaigen Missbräuchlichkeit von Vertragsstrafenklauseln – Kriterien)

(2020/C 390/22)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Rechtbank Amsterdam

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: A

Beklagte: B, C

Tenor

Art. 3 Abs. 1 und 3 sowie Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen sind dahin auszulegen, dass, wenn ein nationales Gericht prüft, ob eine Klausel eines Verbrauchervertrags im Sinne dieser Bestimmungen möglicherweise missbräuchlich ist, bei den Klauseln, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, der Grad der Wechselwirkung der in Rede stehenden Klausel mit anderen Klauseln insbesondere nach Maßgabe ihrer jeweiligen Tragweite zu berücksichtigen ist. Bei der Beurteilung, ob die dem Verbraucher auferlegte Entschädigung im Sinne von Nr. 1 Buchst. e des Anhangs der Richtlinie möglicherweise unverhältnismäßig hoch ist, ist jenen dieser Klauseln, die sich auf ein und dieselbe Vertragsverletzung beziehen, erhebliche Bedeutung beizumessen.

(¹) ABl. C 19 vom 20.1.2020.

Vorabentscheidungsersuchen des Županijski sud u Puli (Kroatien), eingereicht am 20. Februar 2020 — Strafverfahren gegen GR, HS, IT, INTER CONSULTING d.o.o. — in Liquidation

(Rechtssache C-89/20)

(2020/C 390/23)

Verfahrenssprache: Kroatisch

Vorlegendes Gericht

Županijski sud u Puli

Parteien des Ausgangsverfahrens

GR, HS, IT, INTER CONSULTING d.o.o. — in Liquidation

Mit Beschluss vom 1. Oktober 2020 hat der Gerichtshof (Siebte Kammer) das Vorabentscheidungsersuchen des Županijski sud u Puli (Regionalgericht Pula, Kroatien) für offensichtlich unzulässig erklärt.

Vorabentscheidungsersuchen des Najvyšší súd Slovenskej republiky (Slowakei), eingereicht am 28. Februar 2020 — Slovenský plynárenský priemysel, a.s./Finančné riaditeľstvo Slovenskej republiky

(Rechtssache C-113/20)

(2020/C 390/24)

Verfahrenssprache: Slowakisch

Vorlegendes Gericht

Najvyšší súd Slovenskej republiky

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Slovenský plynárenský priemysel, a.s.

Beklagter: Finančné riaditeľstvo Slovenskej republiky

Mit Beschluss vom 1. Oktober 2020 hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) festgestellt:

Die Richtlinie 90/435/EWG⁽¹⁾ des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten ist nicht auf einen Sachverhalt anwendbar, in dem eine Steuerbehörde eines Mitgliedstaats gegen einen Steuerpflichtigen die nicht abgeführte Einkommen- oder Körperschaftsteuer für einen vor dem Beitritt dieses Mitgliedstaats zur Europäischen Union liegenden Besteuerungszeitraum im Wege eines nach dem Beitritt erlassenen Nacherhebungsbescheids festsetzt.

⁽¹⁾ ABl. 1990, L 225, S. 147.

Rechtsmittel, eingelegt am 5. Juni 2020 von Giorgio Armani SpA gegen das Urteil des Gerichts (Erste Kammer) vom 26. März 2020 in der Rechtssache T-653/18, Armani/EUIPO

(Rechtssache C-239/20 P)

(2020/C 390/25)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Giorgio Armani SpA (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin S. Martínez-Almeida y Alejos-Pita)

Andere Partei des Verfahrens: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Der Gerichtshof (Kammer für die Zulassung von Rechtsmitteln) hat mit Beschluss vom 30. September 2020 entschieden, dass das Rechtsmittel nicht zugelassen wird und die Rechtsmittelführerin ihre eigenen Kosten zu tragen hat.

Rechtsmittel, eingelegt am 5. Juni 2020 von Giorgio Armani SpA gegen das Urteil des Gerichts (Erste Kammer) vom 26. März 2020 in der Rechtssache T-654/18, Armani/EUIPO

(Rechtssache C-240/20 P)

(2020/C 390/26)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Giorgio Armani SpA (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin S. Martínez-Almeida y Alejos-Pita)

Andere Partei des Verfahrens: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Der Gerichtshof (Kammer für die Zulassung von Rechtsmitteln) hat mit Beschluss vom 30. September 2020 entschieden, dass das Rechtsmittel nicht zugelassen wird und die Rechtsmittelführerin ihre eigenen Kosten zu tragen hat.

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunalul Argeş (Rumänien), eingereicht am 4. August 2020 —
Ministerul Dezvoltării Regionale și Administrației Publice/NE**

(Rechtssache C-360/20)

(2020/C 390/27)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Tribunalul Argeş

Parteien des Ausgangsverfahrens

Beschwerdeführer: Ministerul Dezvoltării Regionale și Administrației Publice

Beschwerdegegner: NE

Vorlagefragen

1. Umfasst der Begriff des Betrugs gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union nach Art. 1 Abs. 1 Buchst. a des Übereinkommens aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften eine Straftat, die begangen wurde, um den Anschein der Beachtung von Art. 57 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006⁽¹⁾ zu dem Zweck zu erwecken, zu vermeiden, dass der Mitgliedstaat Abs. 3 dieses Artikels in Verbindung mit Art. 98 der genannten Verordnung anwendet, oder nur eine bis zum Ende des Durchführungszeitraums begangene Straftat unter Ausschluss der während des Nachhaltigkeitszeitraums begangenen Taten?
2. Kann das Unionsrecht, insbesondere Art. 4 Abs. 3 EUV in Verbindung mit Art. 325 Abs. 1 und 2 AEUV und Art. 1 Abs. 1 Buchst. a des Übereinkommens aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften, dahin ausgelegt werden, dass es einer nationalen Regelung, die eine Sanktionierung des Beschuldigten wegen einer Straftat ausschließt, die im Zeitraum nach Abschluss des Durchführungszeitraums, d. h. im Nachhaltigkeitszeitraum, im Zusammenhang mit Verpflichtungen begangen worden ist, die der Beschuldigte mit dem Finanzierungsvertrag übernommen hat, sowie der Auslegung einer nationalen Regelung dahin entgegensteht, dass der Begriff des Betrugs zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union nicht auch das strafbare Verhalten des durch die Finanzierung Begünstigten im Nachhaltigkeitszeitraum des Vorhabens im Zusammenhang mit Verpflichtungen umfasst, die mit dem Finanzierungsvertrag übernommen worden sind, ungeachtet der Herkunft der vom Begünstigten für die Nachhaltigkeit des Vorhabens aufgewandten Mittel und Ausgaben, d. h. aus eigenen Mitteln des Begünstigten oder aus Mitteln der Union?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. 2006, L 210, S. 25).

Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Düsseldorf (Deutschland) eingereicht am 4. August 2020 — Eurowings GmbH gegen GDVI Verbraucherhilfe GmbH

(Rechtssache C-365/20)

(2020/C 390/28)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgericht Düsseldorf

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungsklägerin: Eurowings GmbH

Berufungsbeklagte: GDVI Verbraucherhilfe GmbH

Vorlagefragen

1. Verfügt ein Fluggast über eine „bestätigte Buchung“ im Sinne des Art. 3 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 ⁽¹⁾, wenn er von einem Reiseunternehmen, mit dem er in einer Vertragsbeziehung steht, einen „anderen Beleg“ im Sinne des Art. 2 Buchst. g der Verordnung Nr. 261/2004 erhalten hat, durch den ihm die Beförderung auf einem bestimmten, durch Abflugs- und Ankunftsort, Abflugs- und Ankunftszeit und Flugnummer individualisierten Flug versprochen wird, ohne dass das Reiseunternehmen eine Platzreservierung für diesen Flug bei dem betreffenden Luftfahrtunternehmen vorgenommen und von diesem bestätigt erhalten hat?
2. Liegt eine „Beförderungsverweigerung“ im Sinne der Art. 4 Abs. 3 und 2 Buchst. j der Verordnung Nr. 261/2004 vor, wenn Fluggäste von einem Reiseunternehmen, mit welchem sie einen Pauschalreisevertrag geschlossen haben, wenige Tage vor der planmäßigen Abflugzeit auf einen anderen Flug umgebucht werden, nachdem das Reiseunternehmen ihnen zuvor einen durch Abflugs- und Ankunftsort, Abflugs- und Ankunftszeit und Flugnummer individualisierten Flug verbindlich bestätigt hatte?
3. Liegt ein „vertretbarer Grund“ für die Nichtbeförderung im Sinne des Art. 2 Buchst. j, letzter Halbsatz, der Verordnung Nr. 261/2004 vor, wenn ein Reiseunternehmen ohne Rücksprache mit der Fluggesellschaft und ohne Vornahme einer „Deckungsbuchung“ für den Fluggast bestimmte nach Datum, Flugnummer und Flugzeiten individualisierten Flug verbindlich bestätigt und das Reiseunternehmen den Fluggast sodann wenige Tage vor der planmäßigen Abflugzeit — wiederum ohne Rücksprache mit der Fluggesellschaft — auf einen anderen Flug umbucht, ohne dass die Fluggesellschaft hierauf Einfluss nehmen kann?
4. Ist ein Luftfahrtunternehmen im Verhältnis zu einem Fluggast bereits dann als ausführendes Luftfahrtunternehmen im Sinne des Art. 2 Buchst. b der Verordnung Nr. 261/2004 anzusehen, wenn dieser Fluggast zwar in einer Vertragsbeziehung zu einem Reiseunternehmen steht, das ihm die Beförderung auf einem bestimmten, durch Abflugs- und Ankunftsort, Abflugs- und Ankunftszeit und Flugnummer individualisierten Flug versprochen hat, das Reiseunternehmen jedoch für den Fluggast keinen Sitzplatz reserviert und damit keine Vertragsbeziehung zu dem Luftfahrtunternehmen im Hinblick auf diesen Flug begründet hat?
5. Sind die Art. 4 Abs. 3 und 7 Abs. 1 der Verordnung Nr. 261/2004 dahin auszulegen, dass in einem Fall wie dem vorliegenden, bei welchem der Fluggast im Rahmen einer Pauschalreise beim Reiseveranstalter eine Umsteigeverbindung bucht und die erste Teilstrecke, welche von der beklagten Fluggesellschaft ausgeführt wird, planmäßig durchgeführt wird, den Fluggästen aber auf dem Anschlussflug, welcher ebenfalls von der beklagten Fluggesellschaft durchgeführt wird, dann die Beförderung gem. Art. 2 Buchst. j der Verordnung Nr. 261/2004 unter Hinweis auf eine fehlende „Deckungsbuchung“ des Reiseveranstalters verweigert wird, sich die Höhe der Ausgleichsleistung nach der Entfernung auf der gesamten Flugstrecke vom ersten Abflugort bis zum letzten Zielort und nicht nur nach der Entfernung auf der gestörten zweiten Teilstrecke richtet?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 vom 11. Februar 2004 (ABl. 2004, L 46, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland) eingereicht am 7. August 2020 — Pro Rauchfrei e.V. gegen JS e.K.

(Rechtssache C-370/20)

(2020/C 390/29)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Revisionskläger: Pro Rauchfrei e.V.

Revisionsbeklagter: JS e.K.

Vorlagefragen

1. Erfasst der Begriff des Inverkehrbringens im Sinne des Art. 8 Abs. 3 Satz 1 der Richtlinie 2014/40/EU ⁽¹⁾ das Darbieten von Tabakerzeugnissen über Warenausgabeautomaten in der Weise, dass die darin befindlichen Zigarettenpackungen zwar die gesetzlich vorgeschriebenen Warnhinweise aufweisen, die Zigarettenpackungen aber zunächst für den Verbraucher nicht sichtbar im Automaten vorrätig gehalten werden und die darauf befindlichen Warnhinweise erst sichtbar werden, sobald der zuvor vom Kassenspersonal freigegebene Automat vom Kunden betätigt und die Zigarettenpackung dadurch noch vor dem Bezahlvorgang auf das Kassenband ausgegeben wird?
2. Erfasst das in Art. 8 Abs. 3 Satz 1 der Richtlinie 2014/40 enthaltene Verbot, die Warnhinweise „durch sonstige Gegenstände zu verdecken“, den Fall, dass im Rahmen der Warenpräsentation durch einen Automaten die ganze Tabakverpackung verdeckt wird?
3. Ist das Tatbestandsmerkmal „Bilder von Packungen“ in Art. 8 Abs. 8 der Richtlinie 2014/40 auch dann erfüllt, wenn es sich bei einer Abbildung zwar nicht um ein naturgetreues Abbild der Originalverpackung handelt, der Verbraucher das Bild aber aufgrund seiner Gestaltung hinsichtlich Umrissen, Proportionen, Farben und Markenlogo mit einer Tabakverpackung assoziiert?
4. Ist den Anforderungen des Art. 8 Abs. 8 der Richtlinie 2014/40 unabhängig von der verwendeten Abbildung bereits dann genügt, wenn der Verbraucher vor Abschluss des Kaufvertrags die Gelegenheit hat, die Zigarettenverpackungen mit den vorgeschriebenen Warnhinweisen wahrzunehmen?

⁽¹⁾ Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG (ABl. 2014, L 127, S. 1).

Rechtsmittel, eingelegt am 7. August 2020 von der Europäischen Kommission gegen das Urteil des Gerichts (Erste erweiterte Kammer) vom 28. Mai 2020 in der Rechtssache T-399/16, CK Telecoms UK Investments/Europäische Kommission

(Rechtssache C-376/20 P)

(2020/C 390/30)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. Conte, C. Urraca Caviedes, J. Szczodrowski und M. Farley)

Andere Parteien des Verfahrens: CK Telecoms UK Investments Ltd, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, EE Ltd

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 28. Mai 2020 CK Telecoms UK Investments/Kommission, T-399/16, aufzuheben,
- die Sache zur weiteren Prüfung an das Gericht zurückzuverweisen,
- der Klägerin im ersten Rechtszug die Kosten des Rechtsmittels aufzuerlegen, und
- die Entscheidung über die im ersten Rechtszug entstandenen Kosten vorzubehalten.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Erster Rechtsmittelgrund: Die im Urteil angewandten Anforderungen an den Beweis für das Vorliegen einer erheblichen Behinderung wirksamen Wettbewerbs („ernsthafte Wahrscheinlichkeit“) seien strenger als der in der Rechtsprechung und in der EUFKVO ⁽¹⁾ etablierte Prüfmaßstab, wonach die Kommission die „wahrscheinlichste“ Entwicklung bestimmen müsse.

Zweiter Rechtsmittelgrund: Mit der Anforderung, dass die Kommission für die Feststellung einer Behinderung wirksamen Wettbewerbs hätte nachweisen müssen, dass der Zusammenschluss der aus ihm hervorgehenden Einheit die Macht verschaffe, die Wettbewerbsparameter selbst festzulegen, verwende das Gericht einen Prüfmaßstab, der nicht der EUFKVO entspreche und den Zweck der Reform von 2004 untergrabe. Außerdem sei der vom Gericht angewandte, auf zwei Kriterien abstellende Prüfmaßstab für das Vorliegen einer erheblichen Behinderung wirksamen Wettbewerbs aufgrund von nicht koordinierten Auswirkungen rechtsfehlerhaft.

Dritter Rechtsmittelgrund: Mit der Anforderung, dass sich eine „wichtige Wettbewerbskraft“ hinsichtlich Auswirkungen auf den Wettbewerb von ihren Mitbewerbern abheben müsse, sowie dadurch, dass es sich bei an einem Zusammenschluss Beteiligten um „besonders enge Wettbewerber“ handeln müsse, überschreite das Gericht die Grenzen seiner gerichtlichen Kontrolle, missachte den Wert von Leitlinien und verfälsche den Inhalt des streitigen Beschlusses ⁽²⁾; hilfsweise verstoße es gegen den Grundsatz der gerichtlichen Kontrolle, sei es der Begründungspflicht nicht ausreichend nachgekommen und habe es gegen Art. 2 EUFKVO verstoßen.

Vierter Rechtsmittelgrund: Mit der Erwägung, dass die vorhergesehene Preiserhöhung nicht erheblich sei und mit der Feststellung, dass die Kommission „standardmäßige Effizienzsteigerungen“ hätte berücksichtigen müssen, weiche das Gericht von der EUFKVO ab, überschreite die Grenzen seiner gerichtlichen Kontrolle, komme der Begründungspflicht nicht ausreichend nach und verfälsche Beweismittel.

Fünfter Rechtsmittelgrund: Durch die Beschränkung der Prüfung auf bestimmte Feststellungen des streitigen Beschlusses und eine isolierte Betrachtung dieser Feststellungen ohne Gesamtwürdigung aller vorliegender Informationen verfälsche das Gericht den streitigen Beschluss, überschreite die Grenzen seiner gerichtlichen Kontrolle, verstoße gegen die allgemeinen Beweisgrundsätze, wende den Prüfmaßstab falsch an und komme seiner Begründungspflicht nicht ausreichend nach.

Sechster Rechtsmittelgrund: Das Gericht verfälsche den streitigen Beschluss, indem es die Qualitätsminderung des Netzes des fusionierten Unternehmens nicht als Teil der zweiten Schadenstheorie berücksichtige. Bei der Schlussfolgerung, dass die Kommission durch die Einstufung der Auswirkung stärkerer Transparenz auf die Gesamtinvestitionen in die Netze als nicht koordinierte Auswirkung einen Rechtsfehler begangen habe, verstoße das Gericht ebenfalls gegen die Begründungspflicht.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (EG-Fusionskontrollverordnung) (ABl. 2004 L 24, S. 1).

⁽²⁾ Beschluss C(2016) 2796 final der Kommission vom 11. Mai 2016 zur Feststellung der Unvereinbarkeit eines Zusammenschlusses mit dem Binnenmarkt (Sache M. 7612 — Hutchison 3G UK/Telefónica UK) (ABl. 2016, C 357, S. 15).

**Vorabentscheidungsersuchen des Spetsializiran nakazatelen sad (Bulgarien), eingereicht am
4. September 2020 — Strafverfahren gegen MM**

(Rechtssache C-414/20 PPU)

(2020/C 390/31)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Spetsializiran nakazatelen sad

Angeklagter

MM

Vorlagefragen

Ist ein nationales Gesetz, wonach der Europäische Haftbefehl und die nationale Entscheidung, die dem Europäischen Haftbefehl zugrunde liegt, lediglich von der Staatsanwaltschaft erlassen werden, ohne dass das Gericht die Möglichkeit einer Beteiligung oder einer vorherigen oder nachträglichen Kontrolle hat, mit Art. 6 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses 2002/584 vereinbar?

Ist ein Europäischer Haftbefehl, der auf der Grundlage einer Entscheidung über die Heranziehung der gesuchten Person als Beschuldigter erlassen wurde, wobei diese Entscheidung nicht die Untersuchungshaft betrifft, mit Art. 8 Abs. 1 Buchst. c des Rahmenbeschlusses 2002/584 vereinbar?

Im Fall der Verneinung: Wenn bei der Ausstellung und der Kontrolle des Europäischen Haftbefehls keine Beteiligung des Gerichts zulässig ist und er auf der Grundlage einer nationalen Entscheidung erlassen wurde, die nicht die Untersuchungshaft vorsieht, der Europäische Haftbefehl aber tatsächlich vollstreckt und die gesuchte Person übergeben wird, muss dann der gesuchten Person im Rahmen des Strafverfahrens, in dem der Europäische Haftbefehl ausgestellt worden ist, ein wirksamer Rechtsbehelf zur Verfügung stehen? Ist ein wirksamer Rechtsbehelf nur dann gegeben, wenn die gesuchte Person in die Lage versetzt wird, in der sie sich befände, wenn der Verstoß nicht begangen worden wäre?

**Vorabentscheidungsersuchen des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg (Deutschland)
eingereicht am 7. September 2020 — TR**

(Rechtssache C-416/20)

(2020/C 390/32)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Verfolgter: TR

Andere Beteiligte: Generalstaatsanwaltschaft Hamburg

Vorlagefrage

Sind bei Entscheidungen über die Auslieferung zum Zwecke der Strafverfolgung einer in Abwesenheit verurteilten Person aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union an einen anderen Mitgliedstaat die Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2016/343⁽¹⁾, insbesondere in deren Artikeln 8 und 9, in dem Sinne auszulegen, dass die Zulässigkeit der Auslieferung — insbesondere in einem so genannten Fluchtfall — von der Erfüllung der in der Richtlinie genannten Voraussetzungen durch den ersuchenden Staat abhängt?

(¹) Richtlinie (EU) 2016/343 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren (ABl. 2016, L 65, S. 1).

Rechtsmittel, eingelegt am 12. September 2020 von Carlo Tognoli u. a. gegen den Beschluss des Gerichts (Achte Kammer) vom 3. Juli 2020 in den verbundenen Rechtssachen T-395/19, T-396/19, T-405/19, T-408/19, T-419/19, T-423/19, T-424/19, T-428/19, T-433/19, T-437/19, T-443/19, T-455/19, T-458/19 bis T-462/19, T-464/19, T-469/19 und T-477/19, Tognoli u. a./Parlament

(Rechtssache C-431/20 P)

(2020/C 390/33)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Carlo Tognoli, Emma Allione, Luigi Alberto Colajanni, Claudio Martelli, Luciana Sbarbati, Carla Dimatore als Erbin von Mario Rigo, Roberto Speciale, Loris Torbesi als Erbe von Eugenio Melandri, Luciano Pettinari, Pietro Di Prima, Carla Barbarella, Carlo Alberto Graziani, Giorgio Rossetti, Giacomo Porrizzini, Guido Podestà, Roberto Barzanti, Rita Medici, Aldo Arroni, Franco Malerba, Roberto Mezzaroma (Prozessbevollmächtigte: M. Merola, L. Florio, avvocati)

Andere Partei des Verfahrens: Europäisches Parlament

Anträge

Die Rechtsmittelführer beantragen,

- den angefochtenen Beschluss aufzuheben und die Rechtssache zur Prüfung der Begründetheit an das Gericht zurückzuverweisen;
- dem Parlament die Kosten des Rechtsmittelverfahrens aufzuerlegen und die Kostenentscheidung für das Verfahren vor dem Gericht vorzubehalten.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführer beantragen gemäß Art. 256 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Art. 56 der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union die Aufhebung des am 3. Juli 2020 ergangenen und am 3. Juli 2020 zugestellten Beschlusses des Gerichts der Europäischen Union (Achte Kammer) in den verbundenen Rechtssachen T-395/19, T-396/19, T-405/19, T-408/19, T-419/19, T-423/19, T-424/19, T-428/19, T-433/19, T-437/19, T-443/19, T-455/19, T-458/19 bis T-462/19, T-464/19, T-469/19 und T-477/19, mit dem ihre Klagen für offensichtlich unzulässig erklärt wurden.

Mit dem ersten Rechtsmittelgrund rügen die Rechtsmittelführer eine rechtsfehlerhafte Einstufung der angefochtenen Handlung als Handlung ohne Rechtswirkungen im Sinne von Art. 263 AEUV. Der Fehler beruhe darauf, dass es keine Rechtsgrundlage für die Annahme gebe, dass die Handlung vorläufiger Natur sei, sowie auf der Nichtberücksichtigung der Rechtswirkungen der Handlung in der Rechtssphäre der Rechtsmittelführer. Die angefochtene Handlung habe nämlich sofort Rechtswirkungen in der Rechtssphäre der Rechtsmittelführer erzeugt, durch die ihnen ein beträchtlicher Teil ihres Ruhegehaltsanspruchs vorenthalten werde.

Mit dem zweiten Rechtsmittelgrund machen die Rechtsmittelführer eine rechtsfehlerhafte Auslegung und Anwendung von Art. 86 der Verfahrensordnung des Gerichts geltend, die dessen Zweck und Wirksamkeit zuwiderlaufe. Die Norm ziele nämlich darauf ab, unnötige Klagehäufungen zu vermeiden. Weiterhin habe das Gericht einen zweiten Rechtsfehler begangen, indem es sowohl die Klage als auch den Schriftsatz zur Anpassung der Anträge für unzulässig erklärt habe. Dieser Rechtsfehler habe dazu geführt, dass den Rechtsmittelführern paradoxerweise gerichtlicher Rechtsschutz verwehrt worden sei.

Mit dem dritten Rechtsmittelgrund rügen die Rechtsmittelführer zwei Verfahrensfehler, die zur Aufhebung des Beschlusses führen müssten, und zwar: einen Verstoß gegen den Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens sowie eine rechtsfehlerhafte Anwendung von Art. 126 der Verfahrensordnung des Gerichts.

Was den ersten Aspekt betreffe, sei den Rechtsmittelführern keine Möglichkeit gegeben worden, auf die vom Europäischen Parlament im Hinblick auf den Schriftsatz zur Anpassung der Klage erhobene Unzulässigkeitseinrede zu erwidern. Erschwerend komme hinzu, dass das Gericht entscheiden habe, ein zweiter Schriftsatzwechsel sei nicht erforderlich, und auch keine mündliche Verhandlung anberaumt habe. Den Rechtsmittelführern sei dadurch nämlich die Möglichkeit genommen worden, ihren Standpunkt zur Unzulässigkeitseinrede im Hinblick auf den Schriftsatz zur Anpassung der Klage vorzubringen, obwohl sie dies förmlich beantragt hätten.

Außerdem zeigten die widersprüchlichen Verfahrensentscheidungen des Gerichts, dass die Unzulässigkeit nicht unmittelbar klar und zweifellos, mithin offensichtlich im Sinne von Art. 126 der Verfahrensordnung des Gerichts bestanden habe. Daher hätten die Voraussetzungen zur Anwendung dieser Bestimmung nicht vorgelegen.

**Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Wien (Österreich) eingereicht am
14. September 2020 — ZK**

(Rechtssache C-432/20)

(2020/C 390/34)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgericht Wien

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: ZK

Belangte Behörde: Landeshauptmann von Wien

Vorlagefragen

1. Ist Art. 9 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2003/109/EG ⁽¹⁾ dahingehend auszulegen, dass jeder physische Aufenthalt, mag dieser auch noch so kurz sein, eines langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen im Gebiet der Gemeinschaft während eines Zeitraums von zwölf aufeinander folgenden Monaten den Verlust der Rechtsstellung eines langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen nach dieser Bestimmung ausschließt?
2. Sollte der Gerichtshof die erste Frage verneinen: Welchen qualitativen und/oder quantitativen Anforderungen müssen Aufenthalte im Gebiet der Gemeinschaft während eines Zeitraums von zwölf aufeinander folgenden Monaten genügen, um den Verlust der Rechtsstellung eines langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen auszuschließen? Schließen Aufenthalte während eines Zeitraums von zwölf aufeinander folgenden Monaten im Gebiet der Gemeinschaft den Verlust der Rechtsstellung eines langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen nur dann aus, wenn die betroffenen Drittstaatsangehörigen während dieses Zeitraums ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihren Mittelpunkt der Lebensinteressen im Gebiet der Gemeinschaft hatten?
3. Sind Regelungen in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten, die den Verlust der Rechtsstellung eines langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen anordnen, wenn sich solche Drittstaatsangehörige während eines Zeitraums von zwölf aufeinander folgenden Monaten zwar im Gebiet der Gemeinschaft aufhielten, dort jedoch weder ihren gewöhnlichen Aufenthalt noch ihren Mittelpunkt der Lebensinteressen hatten, mit Art. 9 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2003/109 vereinbar?

⁽¹⁾ Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen (ABl. 2004, L 16, S. 44).

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 23. September 2020 — CEDC International/EUIPO — Underberg (Form eines Grashalms in einer Flasche)

(Rechtssache T-796/16) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung einer dreidimensionalen Unionsmarke – Form eines Grashalms in einer Flasche – Ältere nationale dreidimensionale Marke – Ernsthafte Benutzung der älteren Marke – Art. 15 Abs. 1 und Art. 43 Abs. 2 und 3 der Verordnung [EG] Nr. 40/94 [jetzt Art. 18 Abs. 1 und Art. 47 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EU) 2017/1001] – Art der Benutzung – Beeinflussung der Unterscheidungskraft – Benutzung in Verbindung mit anderen Marken – Gegenstand des Schutzes – Erfordernis der Klarheit und Deutlichkeit – Erfordernis der Übereinstimmung der Beschreibung mit der Darstellung – Entscheidung, die nach Aufhebung einer früheren Entscheidung durch das Gericht ergangen ist – Verweisung auf die Gründe einer früheren Entscheidung, die aufgehoben wurde – Begründungspflicht)

(2020/C 390/35)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: CEDC International sp. z o.o. (Oborniki Wielkopolskie, Polen) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Siciarek)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: D. Walicka und V. Ruzek)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Underberg AG (Dietlikon, Schweiz) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Renck)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 29. August 2016 (Sache R 1248/2015-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen CEDC International und Underberg.

Tenor

1. Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 29. August 2016 (Sache R 1248/2015-4) wird aufgehoben, soweit sie die in Art. 8 Abs. 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Unionsmarke genannten Widerspruchsgründe betrifft.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die CEDC International sp. z o.o., das EUIPO und die Underberg AG tragen jeweils ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 6 vom 9.1.2017.

Urteil des Gerichts vom 23. September 2020 — Landesbank Baden-Württemberg/SRB**(Rechtssache T-411/17) ⁽¹⁾**

(Wirtschafts- und Währungsunion – Bankenunion – Einheitlicher Abwicklungsmechanismus für Kreditinstitute und bestimmte Wertpapierfirmen [SRM] – Einheitlicher Abwicklungsfonds [SRF] – Beschluss des SRB über die Berechnung der im Voraus erhobenen Beiträge für 2017 – Nichtigkeitsklage – Unmittelbare und individuelle Betroffenheit – Zulässigkeit – Wesentliche Formvorschriften – Feststellung des Beschlusses – Begründungspflicht – Recht auf effektiven Rechtsschutz – Einrede der Rechtswidrigkeit – Zeitliche Beschränkung der Urteilswirkungen)

(2020/C 390/36)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Landesbank Baden-Württemberg (Stuttgart, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte H. Berger und K. Rübsamen)

Beklagter: Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Martin-Ehlers, S. Raes, T. Van Dyck und A. Kopp)

Streithelferin zur Unterstützung des Beklagten: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Steiblytė und K.-P. Wojcik)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses der Präsidiumssitzung des SRB vom 11. April 2017 über die Berechnung der im Voraus erhobenen Beiträge zum Einheitlichen Abwicklungsfonds für 2017 (SRB/ES/SRF/2017/05), soweit er die Klägerin betrifft

Tenor

1. Der Beschluss der Präsidiumssitzung des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) vom 11. April 2017 über die Berechnung der im Voraus erhobenen Beiträge zum Einheitlichen Abwicklungsfonds für 2017 (SRB/ES/SRF/2017/05) wird für nichtig erklärt, soweit er die Landesbank Baden-Württemberg betrifft.
2. Die Wirkungen des Beschlusses SRB/ES/SRF/2017/05, soweit er die Landesbank Baden-Württemberg betrifft, werden während eines Zeitraums von sechs Monaten ab dem Tag der Rechtskraft des vorliegenden Urteils aufrechterhalten.
3. Der SRB trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten der Landesbank Baden-Württemberg.
4. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 277 vom 21.8.2017.

Urteil des Gerichts vom 23. September 2020 — Hypo Vorarlberg Bank/SRB**(Rechtssache T-414/17) ⁽¹⁾*****(Wirtschafts- und Währungsunion – Bankenunion – Einheitlicher Abwicklungsmechanismus für Kreditinstitute und bestimmte Wertpapierfirmen [SRM] – Einheitlicher Abwicklungsfonds [SRF] – Beschluss des SRB über die Berechnung der im Voraus erhobenen Beiträge für 2017 – Nichtigkeitsklage – Unmittelbare und individuelle Betroffenheit – Zulässigkeit – Wesentliche Formvorschriften – Feststellung des Beschlusses – Begründungspflicht – Zeitliche Beschränkung der Urteilswirkungen)***

(2020/C 390/37)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Hypo Vorarlberg Bank AG, ehemals Vorarlberger Landes- und Hypothekbank AG (Bregenz, Österreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Eisenberger und A. Brenneis)

Beklagter: Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB) (Prozessbevollmächtigte: P. Messina und J. Kerlin im Beistand der Rechtsanwälte B. Meyring, S. Schelo, T. Klupsch und S. Ianc)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses der Präsidiumssitzung des SRB vom 11. April 2017 über die Berechnung der im Voraus erhobenen Beiträge zum Einheitlichen Abwicklungsfonds für 2017 (SRB/ES/SRF/2017/05), soweit er die Klägerin betrifft

Tenor

1. Der Beschluss der Präsidiumssitzung des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) vom 11. April 2017 über die Berechnung der im Voraus erhobenen Beiträge zum Einheitlichen Abwicklungsfonds für 2017 (SRB/ES/SRF/2017/05) wird für nichtig erklärt, soweit er die Hypo Vorarlberg Bank AG betrifft.
2. Der SRB trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten der Hypo Vorarlberg Bank AG.

⁽¹⁾ ABl. C 277 vom 21.8.2017.

Urteil des Gerichts vom 23. September 2020 — Portigon/SRB**(Rechtssache T-420/17) ⁽¹⁾*****(Wirtschafts- und Währungsunion – Bankenunion – Einheitlicher Abwicklungsmechanismus für Kreditinstitute und bestimmte Wertpapierfirmen [SRM] – Einheitlicher Abwicklungsfonds [SRF] – Beschluss des SRB über die Berechnung der im Voraus erhobenen Beiträge für 2017 – Nichtigkeitsklage – Unmittelbare und individuelle Betroffenheit – Zulässigkeit – Wesentliche Formvorschriften – Feststellung des Beschlusses – Begründungspflicht – Zeitliche Beschränkung der Urteilswirkungen)***

(2020/C 390/38)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Portigon AG (Düsseldorf, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte D. Bliesener, V. Jungkind und F. Geber)

Beklagter: Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB) (Prozessbevollmächtigte: P. Messina und J. Kerlin im Beistand der Rechtsanwälte B. Meyring, S. Schelo und T. Klupsch)

Streithelferin zur Unterstützung des Beklagten: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Steiblyté und K.-P. Wojcik)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses der Präsidiumssitzung des SRB vom 11. April 2017 über die Berechnung der im Voraus erhobenen Beiträge zum Einheitlichen Abwicklungsfonds für 2017 (SRB/ES/SRF/2017/05), soweit er die Klägerin betrifft,

Tenor

1. Der Beschluss der Präsidiumssitzung des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) vom 11. April 2017 über die Berechnung der im Voraus erhobenen Beiträge zum Einheitlichen Abwicklungsfonds für 2017 (SRB/ES/SRF/2017/05) wird für nichtig erklärt, soweit er die Portigon AG betrifft.
2. Der SRB trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten der Portigon AG.
3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 277 vom 21.8.2017.

Urteil des Gerichts vom 9. September 2020 — P. Krücken Organic/Kommission

(Rechtssache T-565/18) (¹)

(Institutionelles Recht – Schadensersatzklage – Voraussetzungen für den Eintritt der außervertraglichen Haftung der Union – Regelung der Einfuhren von ökologischen/biologischen Erzeugnissen aus Drittländern – Private Kontrollstelle – Begriff der angemessenen Überwachung im Sinne von Art. 33 Abs. 3 der Verordnung [EG] Nr. 834/2007 – Verordnung [EG] Nr. 1235/2008 – Zurechenbarkeit des Verhaltens)

(2020/C 390/39)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: P. Krücken Organic GmbH (Mannheim, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H. Schmidt)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: B. Eggers, B. Hofstötter und A. Dawes)

Gegenstand

Klage nach Art. 268 AEUV auf Ersatz des Schadens, der der Klägerin zum einen infolge eines angeblichen Verstoßes der Kommission gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 33 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. 2007, L 189, S. 1) und zum anderen infolge mehrerer Verhaltensweisen der Ecocert SA, die der Kommission zuzurechnen sein sollen, entstanden sein soll

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die P. Krücken Organic GmbH trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 427 vom 26.11.2018.

Urteil des Gerichts vom 23. September 2020 — ZL/EUIPO**(Rechtssache T-596/18) ⁽¹⁾*****(Öffentlicher Dienst – Einstellung – Bekanntmachung des Auswahlverfahrens – Entscheidung, den Namen der Klägerin nicht in die Reserveliste des Auswahlverfahrens aufzunehmen – Begründungspflicht – Ablehnung des Antrags auf Zugang zu den in den Zulassungstests gestellten Multiple-Choice-Fragen – Geheimhaltung der Arbeiten des Prüfungsausschusses)***

(2020/C 390/40)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: ZL (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H. Tettenborn)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: A. Lukošūtė und K. Tóth im Beistand von Rechtsanwalt B. Wägenbaur)

Gegenstand

Klage nach Art. 270 AEUV auf Aufhebung erstens der Entscheidung des Prüfungsausschusses des Auswahlverfahrens EUIPO/AD/01/17 — Beamte (m/w) der Funktionsgruppe Administration (AD 6) im Bereich geistiges Eigentum vom 7. März 2018, mit der der Antrag der Klägerin auf Überprüfung der Entscheidung des Prüfungsausschusses vom 1. Dezember 2017, ihren Namen nicht in die Reserveliste für die Einstellung von Beamten für das EUIPO aufzunehmen, abgelehnt wurde, sowie zweitens der Entscheidung des EUIPO vom 27. Juni 2018, mit der die Beschwerde der Klägerin abgewiesen wurde

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. ZL trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 445 vom 10.12.2018.

Urteil des Gerichts vom 23. September 2020 — Pshonka/Rat**(Rechtssache T-291/19) ⁽¹⁾*****(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Ukraine – Einfrieren von Geldern – Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden – Beibehaltung des Namens des Klägers auf der Liste – Verpflichtung des Rates, zu prüfen, ob der Beschluss einer Behörde eines Drittstaats unter Wahrung der Verteidigungsrechte und des Rechts auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz gefasst wurde)***

(2020/C 390/41)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Parteien

Kläger: Viktor Pavlovykh Pshonka (Kiew, Ukraine) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Mleziva)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: R. Pekař und V. Piessevaux)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses (GASP) 2019/354 des Rates vom 4. März 2019 zur Änderung des Beschlusses 2014/119/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine (ABl. 2019, L 64, S. 7) und der Durchführungsverordnung (EU) 2019/352 des Rates vom 4. März 2019 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine (ABl. 2019, L 64, S. 1), soweit diese Rechtsakte den Namen des Klägers auf der Liste von Personen, Organisationen und Einrichtungen belassen, für die diese restriktiven Maßnahmen gelten.

Tenor

1. Der Beschluss (GASP) 2019/354 des Rates vom 4. März 2019 zur Änderung des Beschlusses 2014/119/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine und die Durchführungsverordnung (EU) 2019/352 des Rates vom 4. März 2019 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine werden für nichtig erklärt, soweit der Name von Herrn Viktor Pavlovych Pshonka auf der Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen belassen wird, für die diese restriktiven Maßnahmen gelten.
2. Der Rat der Europäischen Union trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 246 vom 22.7.2019.

Urteil des Gerichts vom 23. September 2020 — Pshonka/Rat

(Rechtssache T-292/19) (¹)

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Ukraine – Einfrieren von Geldern – Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden – Beibehaltung des Namens des Klägers auf der Liste – Verpflichtung des Rates, zu prüfen, ob der Beschluss einer Behörde eines Drittstaats unter Wahrung der Verteidigungsrechte und des Rechts auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz gefasst wurde)

(2020/C 390/42)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Parteien

Kläger: Artem Viktorovych Pshonka (Kramatorsk, Ukraine) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Mleziva)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: R. Pekař und V. Piessevaux)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses (GASP) 2019/354 des Rates vom 4. März 2019 zur Änderung des Beschlusses 2014/119/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine (ABl. 2019, L 64, S. 7) und der Durchführungsverordnung (EU) 2019/352 des Rates vom 4. März 2019 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine (ABl. 2019, L 64, S. 1), soweit diese Rechtsakte den Namen des Klägers auf der Liste von Personen, Organisationen und Einrichtungen belassen, für die diese restriktiven Maßnahmen gelten.

Tenor

1. Der Beschluss (GASP) 2019/354 des Rates vom 4. März 2019 zur Änderung des Beschlusses 2014/119/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine und die Durchführungsverordnung (EU) 2019/352 des Rates vom 4. März 2019 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine werden für nichtig erklärt, soweit der Name von Herrn Artem Viktorovych Pshonka auf der Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen belassen wird, für die diese restriktiven Maßnahmen geltend.
2. Der Rat der Europäischen Union trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 246 vom 22.7.2019.

Urteil des Gerichts vom 23. September 2020 — UE/Kommission**(Rechtssache T-338/19) ⁽¹⁾*****(Öffentlicher Dienst – Bedienstete auf Zeit – Gesundheitliche Probleme, die mit den Arbeitsbedingungen in Zusammenhang stehen sollen – Antrag auf Anerkennung einer Krankheit als Berufskrankheit – Art. 73 des Statuts – Recht auf Anhörung – Art. 41 der Charta der Grundrechte – Pflicht, den Betroffenen vor der ursprünglichen Entscheidung anzuhören)***

(2020/C 390/43)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: UE (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Rodrigues und A. Champetier)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: T. Bohr und L. Vernier)

Gegenstand

Klage nach Art. 270 AEUV auf Aufhebung der Entscheidung des Amtes für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (PMO) der Kommission vom 1. August 2018, mit der der Antrag der Klägerin auf Anerkennung einer Berufskrankheit im Sinne von Art. 73 des Statuts der Beamten der Europäischen Union als unzulässig abgelehnt wurde

Tenor

1. Die Entscheidung des Amtes für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (PMO) der Europäischen Kommission vom 1. August 2018, mit der der Antrag von UE auf Anerkennung einer Berufskrankheit im Sinne von Art. 73 des Statuts der Beamten der Europäischen Union als unzulässig abgelehnt wurde, wird aufgehoben.
2. Die Kommission trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 263 vom 5.8.2019.

Urteil des Gerichts vom 23. September 2020 — Spanien/Kommission**(Rechtssache T-370/19) ⁽¹⁾*****(Außenbeziehungen – Technische Zusammenarbeit – Elektronische Kommunikation – Verordnung [EU] 2018/1971 – Gremium europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation – Art. 35 Abs. 2 der Verordnung 2018/1971 – Beteiligung der Regulierungsbehörden von Drittländern an diesem Gremium – Beteiligung der nationalen Regulierungsbehörde des Kosovo – Begriff Drittland – Rechtsfehler)***

(2020/C 390/44)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Kläger: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigter: S. Centeno Huerta)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Castillo de la Torre, M. Kellerbauer und T. Ramopoulos)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses der Kommission vom 18. März 2019 über die Beteiligung der nationalen Regulierungsbehörde des Kosovo am Gremium europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (ABl. 2019, C 115, S. 26)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Das Königreich Spanien trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 263 vom 5.8.2019.

Urteil des Gerichts vom 23. September 2020 — BASF/Kommission**(Rechtssache T-472/19) (¹)*****(Humanarzneimittel – Genehmigung für das Inverkehrbringen von Humanarzneimitteln, die Omega-3-Säurenethylester enthalten – Änderung der Bedingungen einer Genehmigung – Art. 116 Abs. 1 der Richtlinie 2001/83/EG – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Verhältnismäßigkeit)***

(2020/C 390/45)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien**Klägerin:** BASF AS (Oslo, Norwegen) (Prozessbevollmächtigte: E. Wright, Barrister, und Rechtsanwältin H. Boland)**Beklagte:** Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. Haasbeek und A. Sipos)**Gegenstand**

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Durchführungsbeschlusses C(2019) 4336 final der Kommission vom 6. Juni 2019 über die im Rahmen von Art. 31 der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zu prüfenden Zulassungen für Humanarzneimittel mit dem Wirkstoff Omega-3-Säurenethylester, zum Einnehmen bei der Sekundärprophylaxe nach einem Herzinfarkt

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die BASF AS trägt die Kosten einschließlich der Kosten des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes.

(¹) ABl. C 305 vom 9.9.2019.

Urteil des Gerichts vom 23. September 2020 — Aldi/EUIPO (BBQ BARBECUE SEASON)**(Rechtssache T-522/19) (¹)*****(Unionsmarke – Anmeldung der Unionsbildmarke BBQ BARBECUE SEASON – Absolute Eintragungshindernisse – Beschreibender Charakter – Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EU] 2017/1001 – Fehlende Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung 2017/1001)***

(2020/C 390/46)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien**Klägerin:** Aldi GmbH & Co. KG (Mülheim an der Ruhr, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte N. Lützenrath, U. Rademacher, C. Fürsen und M. Minkner)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: S. Hanne)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 17. Mai 2019 (Sache R 1359/2018-5) über die Anmeldung des Bildzeichens BBQ BARBECUE SEASON als Unionsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Aldi GmbH & Co. KG trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 305 vom 9.9.2019.

Urteil des Gerichts vom 23. September 2020 — Medac Gesellschaft für klinische Spezialpräparate/Kommission

(Rechtssache T-549/19) (¹)

(Humanarzneimittel – Arzneimittel für seltene Leiden – Antrag auf Genehmigung für das Inverkehrbringen des Arzneimittels Trecondi-Treosulfan – Beschluss, mit dem ein Arzneimittel aus dem Register für Arzneimittel für seltene Leiden gestrichen wird – Art. 3 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 141/2000 – Begriff „zufriedenstellende Methode“ – Art. 5 Abs. 12 Buchst. b der Verordnung Nr. 141/2000 – Rechtsfehler)

(2020/C 390/47)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Medac Gesellschaft für klinische Spezialpräparate mbH (Wedel, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. von Czietritz)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: B.-R. Killmann und A. Sipos)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf teilweise Nichtigkeitsklärung des Durchführungsbeschlusses C(2019) 4858 final der Kommission vom 20. Juni 2019 über die Erteilung einer Zulassung für das Humanarzneimittel Trecondi-Treosulfan

Tenor

1. Art. 5 des Durchführungsbeschlusses C(2019) 4858 final der Europäischen Kommission vom 20. Juni 2019 über die Erteilung einer Zulassung für das Humanarzneimittel Trecondi-Treosulfan wird für nichtig erklärt.
2. Die Kommission trägt die Kosten einschließlich der Kosten des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes.

(¹) ABl. C 337 vom 7.10.2019.

Urteil des Gerichts vom 23. September 2020 — Seven/EUIPO (7Seven)**(Rechtssache T-557/19) ⁽¹⁾*****(Unionsmarke – Unionsbildmarke 7Seven – Fehlender Antrag auf Verlängerung der Eintragung der Marke – Löschung der Marke nach Ablauf der Eintragung – Art. 53 der Verordnung [EU] 2017/1001 – Antrag des Lizenznehmers auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand – Art. 104 Abs. 1 der Verordnung 2017/1001 – Sorgfaltspflicht)***

(2020/C 390/48)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Seven SpA (Leini, Italien), (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt L. Trevisan)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: H. O'Neill)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 4. Juni 2019 (Sache R 2076/2018-5) zu einem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hinsichtlich des Rechts auf Beantragung der Verlängerung der Unionsbildmarke 7Seven

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Seven SpA trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 328 vom 30.9.2019.

Urteil des Gerichts vom 23. September 2020 — FF/Kommission**(Rechtssache T-654/19) ⁽¹⁾*****(Außervertragliche Haftung – Herstellung, Aufmachung und Verkauf von Tabakerzeugnissen – Richtlinie 2014/40/EU – Nutzung einer Fotografie in einer Bibliothek mit bildlichen Warnhinweisen, die auf Tabakerzeugnissen zu verwenden sind – Richtlinie 2014/109/EU – Hinreichend qualifizierter Verstoß gegen eine Rechtsnorm, die dem Einzelnen Rechte verleiht)***

(2020/C 390/49)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: FF (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Fittante)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: I. Rubene und D. Martin)

Gegenstand

Klage nach Art. 268 AEUV auf Ersatz des Schadens, der dem Kläger angeblich aufgrund der unbefugten Nutzung einer Fotografie, auf der er seiner Meinung nach abgebildet ist, entstanden ist

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. FF trägt seine eigenen Kosten sowie die der Europäischen Kommission im vorliegenden Verfahren sowie im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 399 vom 25.11.2019.

Urteil des Gerichts vom 23. September 2020 — Basaglia/Kommission

(Rechtssache T-727/19) ⁽¹⁾

(Zugang zu Dokumenten – Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 – Dokumente betreffend bestimmte Projekte im Rahmen des Programms eTEN und des Fünften und Sechsten Rahmenprogramms für Forschung und technologische Entwicklung – Einschränkung des Zugangsanspruchs – Teilweise Verweigerung des Zugangs – Ausnahme zum Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen – Ausnahme zum Schutz der geschäftlichen Interessen eines Dritten – Überwiegendes öffentliches Interesse – Pflicht zu einer konkreten und individuellen Prüfung)

(2020/C 390/50)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Giorgio Basaglia (Mailand, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Balossi)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: C. Ehrbar und A. Spina)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses C(2019) 6474 final der Kommission vom 4. September 2019 betreffend einen Zweit Antrag auf Zugang zu Dokumenten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. 2001, L 145, S. 43)

Tenor

1. Der Beschluss C(2019) 6474 final der Kommission vom 4. September 2019 betreffend einen Zweit Antrag auf Zugang zu Dokumenten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission wird aufgehoben, soweit er eine Einschränkung des Zugangsanspruchs enthält und soweit er eine auf Art. 4 Abs. 2 erster Gedankenstrich dieser Verordnung gestützte Zugangsverweigerung enthält.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Herr Giorgio Basaglia und die Europäische Kommission tragen jeweils ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 432 vom 23.12.2019.

**Urteil des Gerichts vom 23. September 2020 — Huevos Herrera Mejías/EUIPO — Montesierra
(MontiSierra HUEVOS CON SABOR A CAMPO)**

(Rechtssache T-737/19) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke MontiSierra HUEVOS CON SABOR A CAMPO – Ältere Unionswortmarke und ältere nationale Wortmarke MONTESIERRA – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Ähnlichkeit der Waren – Ähnlichkeit der Zeichen – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001 – Nachweis der ernsthaften Benutzung der älteren Marke – Art. 47 Abs. 2 und 3 der Verordnung 2017/1001 – Begründungspflicht)

(2020/C 390/51)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Huevos Herrera Mejías, SL (Torre Alháuquime, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. Manresa Medina)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigter: S. Palmero Cabezas)

Andere Partei im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Montesierra, SA (Jerez de la Frontera, Spanien)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 2. September 2018 (Sache R 2021/2018-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Montesierra und Huevos Herrera Mejías

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Huevos Herrera Mejías, SL trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 432 vom 23.12.2019.

**Urteil des Gerichts vom 23. September 2020 — Clouds Sky/EUIPO — The Cloud Networks (Wi-Fi
Powered by The Cloud)**

(Rechtssache T-738/19) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionsbildmarke Wi-Fi Powered by The Cloud – Absolute Eintragungshindernisse – Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001] – Kein beschreibender Charakter – Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 207/2009 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung 2017/1001])

(2020/C 390/52)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Clouds Sky GmbH (Köln, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Weil)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: L. Rampini und V. Ruzek)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: The Cloud Networks Ltd (London, Vereinigtes Königreich)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 2. September 2019 (Sache R 696/2019-5) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen Clouds Sky und The Cloud Networks

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Clouds Sky GmbH trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 10 vom 13.1.2020.

Urteil des Gerichts vom 23. September 2020 — Tetra/EUIPO — Neusta next (Wave)

(Rechtssache T-869/19) (¹)

(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionswortmarke Wave – Absolutes Eintragungshindernis – Fehlende Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])

(2020/C 390/53)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Tetra GmbH (Melle, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin E. Kessler)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: M. Eberl und A. Söder)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelfer vor dem Gericht: Neusta next GmbH & Co. KG (Bremen, Deutschland)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 4. Oktober 2019 (Sache R 2440/2018-2) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen Neusta next und Tetra

Tenor

1. Die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 4. Oktober 2019 (Sache R 2440/2018-2) wird aufgehoben.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Das EUIPO trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 61 vom 24.2.2020.

Beschluss des Gerichts vom 30. September 2020 — CrossFit/EUIPO — Hochwarter (CROSSBOX)

(Rechtssache T-835/19) (¹)

(Unionsmarke – Widerruf der angefochtenen Entscheidung – Wegfall des Streitgegenstands – Erledigung der Hauptsache)

(2020/C 390/54)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: CrossFit Inc. (Scotts Valley, Kalifornien, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt D. Märginean)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigter: H. O'Neill)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Marlis Hochwarter (Wien, Österreich)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 4. Oktober 2019 (Sache R 1832/2018-4) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen CrossFit und Marlis Hochwarter

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten der CrossFit Inc.

(¹) ABl. C 36 vom 3.2.2020.

Klage, eingereicht am 14. August 2020 — ITD und Danske Fragtmænd/Kommission

(Rechtssache T-525/20)

(2020/C 390/55)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: ITD, Brancheorganisation for den danske vejgodstransport (Padborg, Dänemark) und Danske Fragtmænd A/S (Åbyhøj, Dänemark) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt L. Sandberg-Mørch)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- den Beschluss C(2020) 3006 final der Europäischen Kommission vom 12. Mai 2020 in der Beihilfesache SA. 52489 (2018/FC) — Dänemark und in der Beihilfesache SA. 52658 (2018/FC) — Schweden (Mutmaßliche staatliche Beihilfe für PostNord Logistics) für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten der Klägerinnen aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf einen einzigen Grund gestützt, mit dem gerügt wird, die Kommission habe gegen ihre Verpflichtung zur Eröffnung des förmlichen Prüfverfahrens verstoßen.

- Die Klägerinnen bringen vor, es gebe Beweise für ernsthafte Schwierigkeiten in Bezug auf die Dauer und die Umstände des Vorprüfungsverfahrens.
- Sie beanstanden ferner, die Beklagte habe die Zurechenbarkeit der Kapitalzuführung unzureichend und unvollständig analysiert. Im Einzelnen machen sie Folgendes geltend:
 - eine unzureichende und unvollständige Analyse, da die Kommission sich nicht auf genaue, zuverlässige und konsistente Daten gestützt habe;

- ernsthafte Schwierigkeiten, die daraus ersichtlich seien, dass die Kommission fehlerhaft festgestellt habe, dass die Entscheidung über die Gewährung der Kapitalzuführung von der PostNord Group AB und nicht von der PostNord AB getroffen worden sei;
 - ernsthafte Schwierigkeiten, die die daraus ersichtlich seien, dass die Kommission fehlerhaft festgestellt habe, dass die Entscheidung des Verwaltungsrates der PostNord AB, die Kapitalzuführung zu gewähren, nicht dem dänischen oder dem schwedischen Staat zuzurechnen sei.
- Die Klägerinnen beanstanden schließlich eine unzureichende und unvollständige Analyse hinsichtlich der Quersubventionierung der Kosten von PostNord Logistics durch die Post Danmark A/S.

Klage, eingereicht am 1. September 2020 — SRB/EDSB

(Rechtssache T-557/20)

(2020/C 390/56)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB) (Prozessbevollmächtigte: H. Ehlers, M. Fernandez Ruperez, J. King, Rechtsanwälte H. Kamann, M. Braun und F. Louis)

Beklagter: Europäischer Datenschutzbeauftragter (EDSB)

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die angefochtene Entscheidung für nichtig zu erklären; und
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit seiner Klage begehrt der Kläger die Nichtigerklärung der Entscheidung des EDSB vom 24. Juni 2020 betreffend die Beschwerden Nrn. 2019-0947, 2019-0998, 2019-0999, 2019-1000 und 2019-1122, in der festgestellt wurde, dass der SRB gegen Art. 15 der Verordnung (EU) 2018/1725 ⁽¹⁾ verstoßen habe.

Die Klage wird auf folgende zwei Gründe gestützt:

1. Erstens wird geltend gemacht, dass es sich bei den an einen Dritten weitergegebenen Informationen nicht um „personenbezogene Daten“ nach dem Wortlaut sowie Sinn und Zweck von Art. 3 Nr. 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 handle.
2. Zweitens wird vorgetragen, dass der EDSB das Recht auf eine gute Verwaltung nach Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verletzt habe, da er keine ausreichenden Informationen über die Beschwerden mitgeteilt habe.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. 2018, L 295, S. 39).

**Klage, eingereicht am 15. September 2020 — Cara Therapeutics/EUIPO — Gebro Holding
(KORSUVA)**

(Rechtssache T-584/20)

(2020/C 390/57)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Cara Therapeutics, Inc. (Wilmington, Delaware, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigte: J. Day, Solicitor und Rechtsanwalt T. de Haan)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Gebro Holding GmbH (Fieberbrunn, Österreich)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Anmeldung der Unionswortmarke „KORSUVA“ — Anmeldung Nr. 17 816 844

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 3. Juli 2020 in der Sache R 2450/2019-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die Entscheidung der Widerspruchsabteilung vom 27. Januar 2018 im Widerspruchsverfahren Nr. B 002437922 zu bestätigen;
- die angefochtene Anmeldung zur Eintragung zuzulassen;
- dem EUIPO und der Gebro Holding GmbH ihre eigenen Kosten und die der Klägerin aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

**Klage, eingereicht am 28. September 2020 — Unimax Stationery/EUIPO — Mitsubishi Pencil
(UNI-MAX)**

(Rechtssache T-591/20)

(2020/C 390/58)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Unimax Stationery (Daman, Indien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen A. Hempel und C. Schmidt)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Anderer Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Mitsubishi Pencil Co. Ltd (Tokio, Japan)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaber der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Unionsbildmarke UNI-MAX in Orange, Rot, Weiß und Schwarz — Unionsmarke Nr. 14 466 932

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 20. Juli 2020 in der Sache R 371/2020-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 60 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 28. September 2020 — Univers Agro/EUIPO — Shandong Hengfeng Rubber & Plastic (AGATE)

(Rechtssache T-592/20)

(2020/C 390/59)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Univers Agro EOOD (Sofia, Bulgarien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin C. Hernández-Martí Pérez)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Shandong Hengfeng Rubber & Plastic Co. Ltd (Dongying, China)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Unionswortmarke „AGATE“ — Unionsmarke Nr. 16 440 596

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 27. Juli 2020 in der Sache R 725/2019-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die Unionsmarke Nr. 16 440 596 für gültig zu erklären;
- dem EUIPO und gegebenenfalls der Streithelferin die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 59 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates, indem davon ausgegangen wurde, dass die Inhaberin der Unionsmarke bei der Anmeldung der Marke bösgläubig gehandelt habe;
- Verstoß gegen Art. 60 Abs. 1 Buchst. c in Verbindung mit Art. 8 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 29. September 2020 — Roller/EUIPO — Flex Equipos de Descanso (Dormillo)**(Rechtssache T-597/20)**

(2020/C 390/60)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien**

Klägerin: Roller GmbH & Co. KG (Gelsenkirchen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt W. Züribig)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Flex Equipos de Descanso, SA (Getafe, Spanien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Internationale Registrierung der Wortmarke Dormillo mit Benennung der Europäischen Union — Internationale Registrierung Nr. 1 407 881 mit Benennung der Europäischen Union

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 26. Juni 2020 in der Sache R 2847/2019-2

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- den Widerspruch der Widerspruchsführerin zurückzuweisen, soweit der Schutz der internationalen Registrierung Nr. 1 407 881 für die Europäische Union für alle streitigen Waren und Dienstleistungen der Klassen 20, 24 und 35 verwehrt wird;
- der streitigen internationalen Registrierung Dormillo Nr. 1 407 881 für alle streitigen angegebenen Waren und Dienstleistungen für das Gebiet der Europäischen Union Schutz zu gewähren;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 72 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.
-

Klage, eingereicht am 29. September 2020 — Skechers USA/EUIPO (ARCH FIT)**(Rechtssache T-598/20)**

(2020/C 390/61)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien**

Klägerin: Skechers USA, Inc. II (Manhattan Beach, Kalifornien, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigte: T. Holman, A. Reid, Solicitors, Rechtsanwälte J. Bogatz und Y. Stone)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Anmeldung der Unionswortmarke „ARCH FIT“ — Anmeldung Nr. 18 079 677

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 29. Juli 2020 in der Sache R 2631/2019-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die der Klägerin entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 30. September 2020 — Guangdong Haomei New Materials und Guangdong King Metal Light Alloy Technology/Kommission**(Rechtssache T-604/20)**

(2020/C 390/62)

*Verfahrenssprache: Italienisch***Parteien**

Klägerinnen: Guangdong Haomei New Materials Co. Ltd (Qingyuan, China) und Guangdong King Metal Light Alloy Technology Co. Ltd (Yuan Tan Town, China) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Maresca, C. Malinconico, D. Maresca, A. Cerutti, A. Malinconico, G. La Malfa Ribolla, D. Guardamagna und M. Guardamagna)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen, die angefochtene Verordnung für nichtig zu erklären und der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage richtet sich gegen die am 24. August 2020 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichte Durchführungsverordnung 2020/1215 (EU) der Kommission vom 21. August 2020, mit der Einfuhren von Aluminiumstrangpresserzeugnissen mit Ursprung in der Volksrepublik China der zollamtlichen Erfassung unterworfen werden.

Die Klägerinnen stützen ihre Klage auf sechs Gründe:

1. Erster Klagegrund, der auf einen Verstoß gegen Art. 14 Abs. 5 der Grundverordnung im Hinblick auf den Gegenstand der Einfuhren, eine unlogische und widersprüchliche Begründung und ein Ermessensmissbrauch im vorliegenden Fall gestützt wird
 - Insoweit wird geltend gemacht, dass die angefochtene Verordnung Ungewissheit und Widersprüche hinsichtlich der Identifizierung der Einfuhren aufweise. Zudem habe die Kommission zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Verordnung vom 24. August 2020 den Gegenstand der untersuchten Einfuhren nicht eindeutig bestimmt. Damit benachteilige die Kommission die Einfuhren von vornherein angesichts der offensichtlichen und weitreichenden psychologischen Wirkung der zollamtlichen Erfassung auf den Markt für Aluminiumstrangpresserzeugnisse, habe aber nicht festgestellt, ob alle in der Grundverordnung festgelegten Voraussetzungen für die zollamtliche Erfassung erfüllt seien.
2. Zweiter Klagegrund, der auf eine fehlende Befugnis zur Einreichung des Antrags auf zollamtliche Erfassung gestützt wird
 - Insoweit wird geltend gemacht, dass nach Art. 14 Abs. 5 der Grundverordnung der Antrag auf zollamtliche Erfassung „des Wirtschaftszweigs der Union“ gestellt werden müsse. In dieser Hinsicht wird darauf hingewiesen, dass die European Aluminium Association nur einen Teil des Wirtschaftszweigs vertrete und zudem die Antragstellerin sei. Darüber hinaus gebe der Antrag eine voreingenommene, nicht objektive und globale Sichtweise. Ferner seien zur Verfahrensakte keine eindeutigen Beweise für die tatsächliche Vertretung des Wirtschaftszweigs der Union durch EA gereicht worden.
3. Dritter Klagegrund, der auf einen Mangel an ausreichenden Beweisen gestützt wird
 - Insoweit wird geltend gemacht, die angefochtene Verordnung unterscheide nicht zwischen den beiden erforderlichen Voraussetzungen „Beweise“ und „Zweck“, sondern sehe einen einzigen Absatz mit der Überschrift „Gründe“ vor. Dieser Ansatz verwechsle die beiden Voraussetzungen, die im Gegenteil klar erkennbar sein müssten.
 - Zudem belegten die der Kommission vorliegenden Beweise selbst auf der Grundlage einer Vermutung nicht das Vorliegen von Dumping. Ferner habe die Kommission das Dumping nicht durch ihre eigene Prüfung der ihr vorliegenden Beweise, sondern durch eine einfache „Übernahme“ der Gründe der Antragstellerin bejaht. Dieser „modus operandi“ reiche daher nicht aus, um das in Art. 14 Abs. 5 der Verordnung 1036/2016 festgelegte Beweiserfordernis zu erfüllen.
4. Vierter Klagegrund, der auf eine fehlende Beurteilung des Zweckbestandteils: die Rückwirkung, einen Verstoß gegen Art. 14 Abs. 5 der Grundverordnung, die Rechtssicherheit und einen Verstoß gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes gestützt wird
 - Insoweit wird geltend gemacht, die angefochtene Verordnung gebe in keiner Weise den Zweck der zollamtlichen Erfassung an, sondern beziehe sich auf Art. 10 Abs. 4 der Verordnung 1036/2016. Das Fehlen einer ausdrücklichen Zweckbestimmung u. a. auf der Grundlage unzureichender Beweise mache die angefochtene Verordnung wegen Verstoßes gegen die oben genannte Bestimmung der Grundverordnung und vor allem wegen Verstoßes gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes rechtswidrig.
5. Fünfter Klagegrund, der auf eine fehlende Beurteilung der Auswirkungen von COVID-19 auf die Handelsströme, den Zweck des Antidumpingverfahrens und die zollamtliche Erfassung gestützt wird
 - Mit dem fünften Klagegrund wird ein Mangel der angefochtenen Verordnung hinsichtlich ihres Zwecks und der Beweise geltend gemacht, da die Kommission es trotz der Schwere und der Bedeutung der Pandemie für den internationalen Handel nicht für erforderlich gehalten habe, eine Studie, sondern wenigstens eine dokumentierte Prüfung der Auswirkungen von COVID-19 auf die Handelsströme zu erstellen. Ferner sei die einzige Antwort, die die Verordnung zu diesem Punkt gebe, ein Verweis auf eine unzutreffende Bezugnahme auf den Anstieg der Einfuhren.

6. Sechster Klagegrund, der auf eine fehlende oder falsche Angabe der Zölle gestützt wird

- Insoweit wird geltend gemacht, die angefochtene Verordnung sei wegen Verstoßes gegen Art. 14 Abs. 5 der Grundverordnung rechtswidrig, da in der Durchführungsverordnung der geschätzte Betrag der künftig zu entrichtenden Zölle angegeben werden müsse. Die Kommission habe die maximale Dumpingspanne für alle Strangpresserzeugnisse unter Bezugnahme der unzutreffenden Bewertung, die nur für Vollprofile vorgenommen worden sei, willkürlich ermittelt und die Verfahrensschritte außer Acht gelassen und unbegründet beschlossen, die für eine der vier Unterteilungen der Strangpresserzeugnisse angenommene Dumpingspanne auch auf die drei übrigen Unterteilungen auszudehnen.

Klage, eingereicht am 2. Oktober 2020 — Egis Bâtiments International und InCA/Parlament

(Rechtssache T-610/20)

(2020/C 390/63)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerinnen: Egis Bâtiments International (Montreuil, Frankreich) und InCA — Ingénieurs Conseils Associés Sàrl (Niederanven, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Rodesch und R. Jazbinsek)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- die vorliegende Klage als formgerecht zuzulassen;
- sie in ihren drei Klagegründen für begründet zu erklären;
- mithin festzustellen, dass das Europäische Parlament die folgenden zur Veröffentlichung bestimmten Erklärungen gegenüber der Presse nicht abgeben konnte, ohne gegen Art. 8 der zwischen den Parteien unterzeichneten Vergleichsvereinbarung vom 9. April 2019 zu verstoßen, jedenfalls nicht ohne seine Verpflichtung zu verletzen, bei der Ausführung von Vereinbarungen nach Treu und Glauben zu handeln:

[*vertraulich*] ⁽¹⁾

- festzustellen, dass diese in Presseartikeln niedergeschriebenen Erklärungen, die veröffentlicht wurden, Verstöße gegen die Vertraulichkeitsklausel in Art. 8 der zwischen den Parteien unterzeichneten Vergleichsvereinbarung vom 9. April 2019 darstellen, oder festzustellen, dass die Erklärungen gegenüber der Presse einen Verstoß gegen die Durchführung dieser Vergleichsvereinbarung nach Treu und Glauben gemäß Art. 1134 des luxemburgischen Code civil (Zivilgesetzbuch) darstellen;
- die Europäische Union, vertreten durch das Europäische Parlament, mithin zur Zahlung in Höhe von 100 000 Euro, der vertraglich vereinbarten Entschädigung entsprechend, hilfsweise zur Zahlung eines jeden anderen nach billigem Ermessen festzusetzenden Betrags als Ersatz des Schadens zu verurteilen, der durch die beanstandeten Veröffentlichungen und insbesondere durch die Verletzung des Rechts der beiden klagenden Gesellschaften am eigenen Bild entstanden ist; dieser Betrag ist gesamtschuldnerisch an die vereinfachte Aktiengesellschaft EGIS Bâtiment International SAS und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung INCA Ingénieurs Conseils Associés SARL, die beiden Klägerinnen, die als Gesellschafterinnen der Gelegenheitsgesellschaft EGIS Bâtiment International — Inca Ingénieurs Conseils Associés handeln, die wiederum durch die beiden Klägerinnen vertreten wird, nebst den vertraglich vereinbarten oder den geltenden gesetzlichen Zinsen seit dem 27. Juni 2019, dem Datum der Veröffentlichung der Artikel, oder seit dem 16. Juli 2019, dem Datum der ersten Mahnung, oder von der Erhebung dieser Klage an, zu zahlen;
- aufgrund der Weigerung des Europäischen Parlaments, seinen Fehler anzuerkennen, mussten die Klägerinnen im Wege einer gerichtlichen Klage vorgehen und sich anwaltlich vertreten lassen;

- in Anbetracht der geltenden luxemburgischen Rechtsprechung hat der Betroffene das Recht auf Erstattung der Anwaltskosten auf der Grundlage des Rechts auf vollständigen Ersatz des entstandenen Schadens;
- so hat die luxemburgische Cour d'appel (Berufungsgericht) anerkannt, dass „ein zwingender Rechtsgrundsatz besagt, dass der durch ein wie auch immer geartetes Verschulden entstandene Schaden durch denjenigen, dem das Verschulden zuzurechnen ist, ersetzt werden muss, und dass dieser Ersatz vollständig sein muss. Die Kosten der Verteidigung stellen nun eindeutig einen ersetzbaren Schaden dar, und das Opfer wird nicht vollständig entschädigt, wenn ihm diese Verteidigungskosten vorenthalten werden oder wenn es die betroffene Partei die Geltendmachung ihres Rechts kostet. Das Recht auf vollständigen Schadensersatz rechtfertigt die Erstattung der Verteidigungskosten, einschließlich der Anwaltsgebühren“ (Cour d'appel, 4. Januar 2012, Pas. [Pasicrisie Luxembourg] 35, S. 848);
- in ihrem Urteil vom 9. Februar 2012 hat die luxemburgische Cour de cassation (Kassationshof) außerdem das Prinzip der Häufung von Verfahrensentschädigung, in Verfahren, die auf eine verschuldensunabhängigen Haftung zurückgehen, und der vollständigen Erstattung der Anwaltskosten als Schadensersatz aus schuldhafter Handlung bestätigt (Cour de Cassation, 9. Februar 2012, Nr. 5/12 J.T.L. [Journal des tribunaux Luxembourg] 2012, S. 54);
- die Europäische Union mithin auf der Grundlage des vollständigen Schadensersatzes zur Zahlung in Höhe von 5 000 Euro für die Anwaltskosten an die Gelegenheitsgesellschaft EGIS Bâtiment International — Inca Ingénieurs Conseils Associés, bestehend aus den beiden Klägerinnen, nebst den vertraglich vereinbarten oder den geltenden gesetzlichen Zinsen seit dem 27. Juni 2019, dem Datum der Veröffentlichung der Artikel, oder seit dem 16. Juli 2019, dem Datum der ersten Mahnung, oder von der Erhebung dieser Klage an, zu verurteilen;
- den Klägerinnen sämtliche weiteren geltend zu machenden Rechte, Forderungen, Klagegründe und Maßnahmen vorzubehalten;
- dem Beklagten die gesamten durch das Verfahren entstandenen Kosten gemäß Art. 134 Abs. 1 der Verfahrensordnung aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerinnen stützen ihre Klage auf drei Gründe.

1. Erster Klagegrund: Nach Art. 8 der Vergleichsvereinbarung vom 9. April 2019 in Verbindung mit Art. 2044 des luxemburgischen Code civil (Zivilgesetzbuch) habe das Europäische Parlament in der Presse Erklärungen abgegeben, die gegen den Grundsatz der Vertraulichkeit verstießen, der in der zwischen den Parteien geschlossenen Vergleichsvereinbarung über die Beendigung des zwischen ihnen bestehenden Vertrags verankert sei.
2. Zweiter Klagegrund: Unter der Vergleichsvereinbarung vom 9. April 2019 in Verbindung mit Art. 1134 des luxemburgischen Code civil (Zivilgesetzbuch) verletzen die vom Parlament gegenüber der Presse abgegebenen Erklärungen das Gebot von Treu und Glauben, welches jeder Vertragsdurchführung innewohne. Das Parlament habe in der Presse die Unfähigkeit der Klägerinnen bei der Ausführung ihrer Aufgabe als Projektmanagerinnen für die Überwachung der Arbeiten sowie die Wiederaufnahme und Fertigstellung der Studien für das Projekt zur Erweiterung und Aufwertung des Parlamentsgebäudes Konrad Adenauer (KAD) in Luxemburg angeprangert, indem es sie für die zusätzlichen Kosten und Verzögerungen an der Baustelle des KAD verantwortlich gemacht habe. Dieses Verhalten sei fehlerhaft vor dem Hintergrund, dass einerseits diese Fehler bestritten und andererseits eine Entschädigung für die ungerechtfertigte Kündigung des Vertrags erhalten worden sei.
3. Dritter Klagegrund: Gemäß Art. 134 Abs. 1 der Verfahrensordnung sei die unterliegende Partei zur Tragung der Kosten zu verurteilen. Die Erstattung der entstandenen Rechtshilfekosten sei im Rahmen des Rechts auf vollständigen Schadensersatz ebenfalls zu beanspruchen.

(¹) Nicht wiedergegebene vertrauliche Daten.

Klage, eingereicht am 4. Oktober 2020 — Malacalza Investimenti/EZB**(Rechtssache T-612/20)**

(2020/C 390/64)

*Verfahrenssprache: Italienisch***Parteien**

Klägerin: Malacalza Investimenti Srl (Genua, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Condinanzi und L. Boggio)

Beklagte: Europäische Zentralbank

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtenen Beschlüsse nach Feststellung ihrer Rechtswidrigkeit für nichtig zu erklären;
- der beklagten Partei die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die vorliegende Klage richtet sich gegen den auf Grundlage eines Beschlussentwurfs des Aufsichtsgremiums gemäß Art. 26 Abs. 8 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates und den Art. 69q, 70 und 98 des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 385 vom 1. September 1993 („TUB“), die Art. 29 der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates umsetzen, in Verbindung mit Art. 9 Abs. 2 der Verordnung (EU) 1024/2013 getroffenen und an den Verwaltungsrat und den Aufsichtsrat der Banca Carige S.p.A. gerichteten Beschluss des EZB-Rates vom 1. Januar 2019, ECB-SSM-2019-IT-CAR-11, die Verwaltungs- und Aufsichtsorgane der Banca Carige S.p.A. mit Sitz in Genua aufzulösen und sie durch drei vorläufige Verwalter bzw. einen Aufsichtsrat mit drei Mitgliedern zu ersetzen, sowie gegen die nachfolgenden Beschlüsse der Verlängerung der vorläufigen Verwaltung.

Die Klägerin stützt ihre Klage auf sechs Gründe.

1. Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, gegen die Art. 28 und 29 der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. 2014, L 173, S. 190), und gegen Art. 69q ff. des Gesetzesvertretenden Dekrets 1.9.1993, Nr. 385 (TUB).
 - Die Maßnahme der vorläufigen Verwaltung sei offenkundig überschießend und unverhältnismäßig.
2. Verstoß gegen die Begründungspflicht (Art. 296 AUEV und Art. 33 der Verordnung (EU) Nr. 468/2014 der Europäischen Zentralbank vom 16. April 2014 zur Einrichtung eines Rahmenwerks für die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen zuständigen Behörden und den nationalen benannten Behörden innerhalb des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM-Rahmenverordnung) (ABl. 2014, L 141, S. 1)) und Verletzung des Rechts auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf.
 - Die Auswahl der Maßnahme der vorläufigen Verwaltung sei hinsichtlich der Abstufung der ergreifbaren Maßnahmen nicht begründet worden.
3. Verstoß gegen Art. 29 letzter Satz der Richtlinie 2014/59/EU und gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung. Jedenfalls fehle eine Begründung zu diesem Punkt.
 - Die erfolgte Ernennung habe das Fehlen von — auch potentiellen — Interessenskonflikten nicht beachtet, soweit sie zwei früheren Mitgliedern des Verwaltungsrates, die außerdem Präsident bzw. Geschäftsführer des aufgelösten Verwaltungsrates gewesen seien, die vorläufige Verwaltung übertragen habe.

4. Verstoß gegen Art. 70 TUB, soweit die Auflösung der Gesellschaftsorgane in den in dieser Bestimmung ausdrücklich vorgesehenen Fällen vorgenommen werden könne.
5. Verstoß gegen Art. 29 BRRD und Art. 71 TUB.
 - Fehlende oder mangelnde Begründung hinsichtlich des Bestehens eines Interessenskonflikts.
6. Verstoß gegen die die Rechte des Aktionärs betreffenden Vorschriften, die in der Richtlinie (EU) 2017/1132 der Europäischen Union und dem italienischen Zivilgesetzbuch enthalten seien und auch eine Umsetzung der in der GRC, der EMRK und der italienischen Verfassung verbürgten Grundsätze im Bereich des Eigentumsschutzes, der Freiheit privater unternehmerischer Initiative und der Selbstbestimmung des Bürgers bei persönlichen Entscheidungen darstellten.
 - Soweit Bankgesellschaften Gegenstand spezieller Vorschriften seien, die die Besonderheit der von der Gesellschaft ausgeübten Tätigkeit und die besonderen Merkmale des relevanten Markts berücksichtigten, sprächen die unionsrechtlichen so wie die nationalen Vorschriften dem Gesellschafter als Inhaber einer geschützten Rechtsposition eine Reihe von Rechten zu, auf die sich die angefochtene Maßnahme derart nachteilig auswirke, dass daraus deren vollständige, inhaltliche Verweigerung resultiere.

Klage, eingereicht am 3. Oktober 2020 — Junqueras i Vies/Parlament

(Rechtssache T-613/20)

(2020/C 390/65)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Kläger: Oriol Junqueras i Vies (Sant Joan de Vilatorrada, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Van den Eynde Adroer)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Der Kläger beantragt, seine Klage gegen die angefochtene Handlung samt angehängter Dokumente als fristgerecht eingereicht anzusehen, sie zuzulassen und auf ihrer Grundlage die angefochtene Handlung, die vorliegend Verfahrensgegenstand ist, für nichtig zu erklären und dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger stützt seine Klage auf fünf Gründe.

1. Verletzung der Rechte von Herrn Oriol Junqueras i Vies gemäß den Art. 41 (Abs. 1 und 2) und 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union durch das Verfahren zum Erlass der Entscheidungen und durch die Tatsache, dass die Angelegenheit dem EuG zur Entscheidung (Rechtssache T-24/20) und dem EuGH zur einstweiligen Anordnung (Rechtssache C-201/20) vorgelegt worden ist, sowie Verstoß gegen Art. 13 Abs. 3 des Europäischen Wahlaktes (1976) und Art. 4 Abs. 4, 7 und 8 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

— Insoweit wird geltend gemacht, dass Art. 13 Abs. 3 des Europäischen Wahlaktes (1976) und Art. 4 Abs. 7 der Geschäftsordnung des Parlaments dahin auszulegen seien, dass sie ein Verfahren unter Beachtung der von diesen Bestimmungen verliehenen Rechte geböten, in dem das Vorliegen der Einwände gegen die Erklärung der Nichtbesetzung des Sitzes von Herrn Oriol Junqueras i Vies und die Unangemessenheit seiner Ersetzung durch ein anderes Mitglied geltend gemacht und geprüft werden könnten.

2. Verstoß gegen Art. 39 Abs. 1 und 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, gegen Art. 14 Abs. 3 EUV und gegen Art. 1 Abs. 3 des Europäischen Wahlaktes (1976), Verletzung des Grundsatzes der loyalen Zusammenarbeit nach Art. 4 Abs. 3 EUV (in diesem Fall durch das Tribunal Supremo), des Grundsatzes des Vorrangs des Unionsrechts, von Art. 9 (Abs. 2) des Protokolls Nr. 7 über Vorrechte und Befreiungen und von Art. 6 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments
 - Insoweit wird geltend gemacht, dass das in der Rechtssache C-502/19 gerade in Bezug auf Herrn Oriol Junqueras i Vies ergangene Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 19. Dezember 2019, mit dem vorgegeben worden sei, dass beim Europäischen Parlament die Aufhebung der Immunität beantragt werden müsse, praktisch wirkungslos geblieben sei, und dagegen die Ersetzung durch ein anderes Mitglied des Europäischen Parlaments beantragt worden sei.
 - Hilfsweise wird geltend gemacht, Art. 13 Abs. 3 des Europäischen Wahlaktes und Art. 4 Abs. 7 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments müssten dahin ausgelegt werden, dass das Europäische Parlament die in diesen Artikeln vorgesehenen Ausnahmen von der Nichtbesetzung des Sitzes feststellen könne, wenn der betreffende Grund beurteilt werden könne, ohne das innerstaatliche Recht zu beurteilen, einem Vorgang, der in Bezug auf die Entscheidung der Zentralen Wahlkommission vom 23. Januar tatsächlich durchgeführt worden sei.
3. Verstoß gegen Art. 39 Abs. 1 und 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, gegen Art. 3 des Protokolls Nr. 1 EMRK und gegen Art. 9 (Abs. 1 Buchst. a und b) des Protokolls Nr. 7 über Vorrechte und Befreiungen und Art. 6 der Geschäftsordnung des Parlaments
 - Die Wirksamkeit der in Art. 9 (Abs. 1 Buchst. a und b) des Protokolls Nr. 7 über Vorrechte und Befreiungen anerkannten Immunitäten für Herrn Oriol Junqueras i Vies sei rechtswidrig verhindert worden.
4. Verstoß gegen Art. 9 (Abs. 1 Buchst. a) des Protokolls Nr. 7 über Vorrechte und Befreiungen, gegen Art. 39 Abs. 1 und 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, gegen Art. 3 des Protokolls Nr. 1 zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, gegen Art. 6 der Geschäftsordnung des Parlaments und gegen Art. 13 Abs. 3 des Europäischen Wahlaktes (1976), da die spanische Gesetzgebung als Voraussetzung für die Einleitung eines Verfahrens gegen gewählte Volksvertreter einen vorherigen Antrag auf Aufhebung der Immunität vorschreibe und die dazu im Widerspruch stehende Rechtsprechung des Tribunal Supremo contra legem sowie *ad hoc* und *ad homine* ergangen sei, ohne dass es irgendwelche Präzedenzfälle gebe, was das Tribunal Supremo selbst einräume.
5. Verstoß gegen Art. 20 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union durch eine Ungleichbehandlung vor dem Gesetz aufgrund der Nichtanwendung derselben Kriterien bei der Auslegung des Unionsrechts mit Herrn Junqueras und dem Abgeordneten, der gemäß dem angefochtenen Rechtsakt ersetzt.

Klage, eingereicht am 3. Oktober 2020 — Mood Media Netherlands/EUIPO — Tailoradio (MOOD MEDIA)

(Rechtssache T-615/20)

(2020/C 390/66)

Sprache der Klageschrift: Französisch

Parteien

Klägerin: Mood Media Netherlands BV (Naarden, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A-M. Pecoraro)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Tailoradio Srl (Mailand, Italien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Unionswortmarke MOOD MEDIA — Unionsmarke Nr. 5 927 496

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 24. Juli 2020 in der Sache R 1767/2019-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben, soweit die angegriffene Marke für die Waren und Dienstleistungen in den Klassen 9, 35, 38, 41 und 42 für verfallen erklärt wurde;
- den Antrag auf Erklärung des Verfalls zurückzuweisen;
- dem EUIPO sämtliche Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 58 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 5. Oktober 2020 — Alessio u. a./EZB

(Rechtssache T-620/20)

(2020/C 390/67)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Roberto Alessio (Turin, Italien) und 56 andere Kläger (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Condinanzi und L. Boggio)

Beklagte: Europäische Zentralbank

Anträge

Die Kläger beantragen,

- die angefochtenen Beschlüsse nach Feststellung ihrer Rechtswidrigkeit für nichtig zu erklären;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die vorliegende Klage richtet sich gegen den Beschluss ECB — SSM-2019-ITCAR-11 vom 1. Januar 2019 der Auflösung der Organe mit Verwaltungs- und Aufsichtsfunktionen des beaufsichtigten Unternehmens (Banca Carige S.p.A.) und ihrer Ersetzung durch drei vorläufige Verwalter und einen Aufsichtsrat gemäß den Art. 69q, 70 und 98 des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 385 vom 1. September 1993 und gegen den Beschluss ECB-SSM-2019-ITCAR-13 der Verlängerung der mit dem Beschluss ECB-SSM-2019-ITCAR-11 der EZB auf Grundlage der Art. 69q, 70 und 98 des italienischen Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 385 vom 1. September 1993 genehmigten vorläufigen Verwaltung des beaufsichtigten Unternehmens sowie gegen jede sich daraus ergebende und nachfolgende Handlung, insbesondere die nachfolgenden Beschlüsse der Verlängerung der vorläufigen Verwaltung des beaufsichtigten Unternehmens.

Die Klagegründe und die wesentlichen Argumente ähneln jenen in der Rechtssache T-612/20, Malacalza Investimenti/EZB.

Beschluss des Gerichts vom 23. September 2020 — Generaldirektor des OLAF/Kommission

(Rechtssache T-251/16) ⁽¹⁾

(2020/C 390/68)

Verfahrenssprache: Französisch

Die Präsidentin der Siebten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 260 vom 18.7.2016.

Beschluss des Gerichts vom 30. September 2020 — Tschechische Republik/Kommission

(Rechtssache T-13/19) ⁽¹⁾

(2020/C 390/69)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Der Präsident der Sechsten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 103 vom 18.3.2019.

**Beschluss des Gerichts vom 28. September 2020 — Sky/EUIPO — Safran Electronics & Defense
(SKYNAUTE by SAGEM)**

(Rechtssache T-523/19) ⁽¹⁾

(2020/C 390/70)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 305 vom 9.9.2019.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE